MATERIAL FÜR DIE JUGENDLEITER DER GEWERKSCHAFTEN

Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes

nebst Einleitung u. Bemerkungen

Herausgegeben vom Jugendsekretariat des Allgem. Deutschen Gewerkschaftsbundes

Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes ● G.m.b.H., Berlin S 14, Inselstrasse 6a

Einführung.

Der gewerkschaftlichen Kritik an den Missständen im Lehrlingswesen (Lehrlingszüchterei, mangelhafte Ausbildung, Ausbeutung und oft auch Misshandlung), die so alt wie die Gewerkschaften selbst ist, ist der mit dem Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes gemachte Versuch, das Lehrlingswesen und darüber hinaus die Berufsausbildung der werktätigen Jugend überhaupt zeitgemäss und einheitlich zu regeln, zu verdanken. Während des Weltkrieges war zu den genannten Missständen noch die berechtigte Sorge getreten, dass die während des Krieges übliche Methode, Frauen und Jugendliche in ganz kurzer Zeit für spezielle Handgriffe bei der Munitionsherstellung anzulernen, weitere Anwendung finden könnte. Nach der Staatsumwälzung, die zur Beseitigung vieler Zöpfe und vor allem mancher Ausnahmebestimmungen gegen die Arbeiter führte, erschien der geeignete Zeitpunkt gekommen, um auch das Lehrlingswesen gesetzlich neu zu regeln. Der im Juli 1919 stattgefundene 10. Gewerkschaftskongress nahm nach kurzer Aussprache eine Entschliessung zur *Regelung des Lehrlingswesens* an, der folgende Grundsatzerklärung vorausgestellt war:

„1. Die Art des Lehrlingswesens, die in der Handwerkslehre beim Kleinmeister und in der Prinzipalslehre beim Kleinkrämer ihre typischen Ausdrucksformen findet, wird in einer sozialisierten Wirtschaftsordnung von selbst verschwinden.

2. Die neuzeitliche, sich sozialisierende Volkswirtschaft hat auf eine sozialisierte Berufsbildung hinzuwirken. Jeder mit der Absicht auf Dauertätigkeit in einen Beruf, einen Berufszweig oder einen Betrieb eintretende jugendliche Arbeiter, männlichen und weiblichen Geschlechts, ist, soweit die Vorbedingungen dazu vorhanden sind oder entstehen, grundsätzlich und praktisch als Lehrling zu behandeln. Jeder Beruf, Berufszweig und Betrieb hat seine jugendlichen Arbeiter planmässig in einer geordneten Lehrzeit auszubilden und ihnen Gelegenheit zu geben, die praktische Ausbildung durch theoretische Fachbildung zu ergänzen und zu vertiefen.

3. Allen Arbeitern ist die Möglichkeit offenzuhalten, sich auch noch in einem späteren Lebensalter anderen Berufen und Berufszweigen zuzuwenden, um sich in diesen beruflich auszubilden. Etwaige Bestimmungen in körperschaftlichen Arbeitsverträgen und andere Bestimmungen, die dem entgegenstehen, sind zu verwerfen und, wo vorhanden, zu beseitigen."

Es wurde damit zum ersten Male dem Gedanken Ausdruck gegeben, dass jedem Jugendlichen der Anspruch auf eine geordnete berufliche Ausbildung — so gut wie auf allgemeine Erziehung oder gewissermassen zu dieser gehörig — zusteht. Dass man sich der praktischen Schwierigkeiten, die der Durchführung der aufgestellten Grundsätze im Wege stehen, bewusst war, zeigt der weitere Teil der Entschliessung, da sie nur Forderungen für eine *vorläufige neuzeitliche Regelung des Lehrlingswesens* enthält.

Ihr Anfang lautet:

„1. Die Zuständigkeit der Innungen ist aufzuheben.

2. Zur Regelung der Lehrlingsverhältnisse werden mit Zuständigkeit für das Reich für jeden Beruf paritätisch aus Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehende Zentralkommissionen eingesetzt, die unter Vorsitz eines Vertreters des Reichsarbeitsamtes innerhalb der durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen gezogenen Grenzen wirken.

Insbesondere haben die Zentralkommissionen die Aufgaben:

a) die Lehrzeit für den Beruf und für bestimmte Arbeitszweige des Berufes festzusetzen;
b) die technischen Ausbildungspläne auszuarbeiten;
c) die Voraussetzungen festzulegen, unter denen die Genehmigung zum Halten von Lehrlingen erteilt werden kann, insbesondere die Zahl von Lehrlingen festzusetzen, die gehalten werden darf;
d) durch geeignete Massnahmen dafür zu sorgen, dass dem Berufe genügend ausgebildete Kräfte zugeführt werden."

Paritätische Bezirkskommissionen sollten nach den zentral aufgestellten Richtlinen arbeiten und u. a. bei der Festsetzung des Kostgeldes „vermittelnd eingreifen und für die einzelnen Orte und Bezirke Regeln aufstellen, falls nicht in den Tarifverträgen bereits Bestimmungen festgelegt sind". Die Notwendigkeit der Schaffung von Lehrgelegenheit wurde besonders betont und die Forderung nach Errichtung von Lehrwerkstätten für Orte oder Bezirke erhoben.

Diese Forderungen des Nürnberger Gewerkschaftskongresses führten zu umfangreichen Ausschussberatungen, an denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aller Wirtschaftszweige teilhatten. Sie fanden ihren Abschluss im Februar 1921, als der sozialpolitische Ausschuss der Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands folgende vom Vorstand der Zentralarbeitsgemeinschaft bestätigte *Grundsätze für die reichsgesetzliche Regelung des Lehrlingswesens* aufstellte:

1. Die reichsgesetzliche Regelung des Lehrlingswesens soll sich auf das gesamte Gebiet der Lehrlingshaltung in Industrie, Handwerk, Handel, Landwirtschaft und Hauswirtschaft be-

ziehen, das umfassend und nach Möglichkeit einheitlich geregelt werden soll.

2. Anzustreben ist, dass soweit als möglich jeder Jugendliche, männlichen oder weiblichen Geschlechts, einer beruflichen Ausbildung unmittelbar nach der Schulentlassung zugeführt wird, und dass auch in den Berufen oder Berufsgruppen, in denen ein geordnetes Lehrverhältnis nicht oder zurzeit nicht durchgeführt werden kann, bei der Beschäftigung Jugendlicher unter 18 Jahren Vorsorge für eine angemessene berufliche Ausbildung getroffen wird.

3. Die Volksschule soll durch Arbeitsunterricht das Verständnis und die Liebe zur praktischen Tätigkeit wecken und zur Berufswahl und zum Übergang in gelernte Berufe vorbereiten. Berufsberatung und Eignungsprüfung sind auf alle vor der Schulentlassung stehenden Jugendlichen auszudehnen.

4. Die Grundlage des Lehrverhältnisses bildet die Berufsausbildung und Erziehung des Lehrlings; es soll nicht in ein reines Arbeitsverhältnis übergeführt werden.

5. Zur Ausbildung von Lehrlingen sind alle Betriebe berechtigt, die bezüglich Leitung, Einrichtung und Art der darin vorkommenden Arbeiten nach Prüfung der Aufsichtsorgane den besonderen Anforderungen der Lehrlingserziehung genügen. Für Handwerksbetriebe sollen die besonderen bisher geltenden Vorschriften, welche die Befugnisse zur Anleitung von Lehrlingen regeln, nach diesen Grundsätzen ausgebaut werden.

6. Die praktische Ausbildung ist durch die Berufsschule (Fortbildungsschule, Fachschule usw.) zu ergänzen. Die Lehrpläne der Berufsschule sind den Anforderungen der Praxis der einzelnen Berufe anzupassen. Lehre und Berufsschule sollen sich gegenseitig ergänzen.

7. Die Regelung der beruflichen Ausbildung soll in der Weise erfolgen, dass die Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichmässig beteiligt werden. Dem Staat und der Schule steht der notwendige Einfluss auf die Neuregelung, Fürsorge und Beaufsichtigung der beruflichen Ausbildung zu.

8. Die Durchführung des Reichsgesetzes zur Regelung des Lehrlingswesens innerhalb eines Bezirkes obliegt dem Bezirkswirtschaftsrat.

9. Die Bezirkswirtschaftsräte errichten hierfür im Einvernehmen mit den Berufsvertretungen Ausschüsse, denen ausser Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Vertreter des Staates und des beruflichen und allgemeinen Schulwesens angehören.

10. Diese Ausschüsse, die fachlich und örtlich gegliedert werden können, stellen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Grundsätze und Richtlinien für die berufliche Ausbildung auf. Sie wirken bei der Berufsberatung und Eignungsprüfung mit und sind insonderheit befugt, diejenigen Gewerbe und Gewerbe-

gruppen, Berufe und Berufsgruppen festzustellen, in denen die Ausbildung von Lehrlingen erfolgen soll.

11. Als oberste Aufsichtsbehörde für das Lehrlingswesen ist eine Reichsstelle einzurichten oder zu bezeichnen, die zugleich für eine einheitliche Durchführung der Grundsätze des Gesetzes zu sorgen hat.

12. Bei der Entscheidung von Streitigkeiten, die aus dem Lehrlingsverhältnis entstehen und die den geplanten Arbeitsgerichten übertragen werden sollen, ist der besonderen Art des Lehrverhältnisses bei der Zusammensetzung des Gerichts Rechnung zu tragen.

Diese Grundsätze wurden der Reichsregierung übermittelt, die im Jahre 1923 einen Referentenentwurf zum Berufsausbildungsgesetz fertigstellte, dessen Erledigung jedoch infolge der durch die Stabilisierungskrise erzwungenen Sparmassnahmen jahrelang zurückgestellt wurde. Erst 1927 wurde der Gesetzentwurf von der Reichsregierung verabschiedet, um nun dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat zur Beratung zuzugehen. Die sich hierbei zeigenden grossen Meinungs- und Interessengegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern führten zu sehr ausgedehnten Erörterungen; erst im Januar 1929 konnte das Gutachten des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats erstattet werden, worauf der Gesetzentwurf dem Reichsrat zugeleitet wurde. Über die Beratungen und Beschlüsse des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats ist in der „Gewerkschafts-Zeitung", Jahrgang 1929, Heft 12 und 13 berichtet worden. Am 29. Juli 1929 haben der Reichsarbeits- und der Reichswirtschaftsminister dem Reichstag nachfolgenden Gesetzentwurf (siehe Reichstagsdrucksache IV, 1928, Nr. 1303) unterbreitet:

Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes.

Gliederung.

Erster Abschnitt.

Geltungsbereich.

§ 1. Jugendliche.
§ 2. Ausnahmen.
§ 3. Reichsbetriebe, Schiffahrt, Flösserei, Bergbau, Hauswirtschaft.
§ 4. Landesbetriebe.
§ 5. Ausdehnung des Geltungsbereichs.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 6. Unfähigkeit zur Beschäftigung und Ausbildung Jugendlicher.
§ 7. Behördliches Verbot der Beschäftigung und Ausbildung Jugendlicher.
§ 8. Beschränkung der Zahl der Jugendlichen im Berufe.
§ 9. Beschränkung der Zahl der Jugendlichen im Betriebe.
§ 10. Vertreter des Arbeitgebers oder Lehrherrn.
§ 11. Pflichten des Arbeitgebers oder Lehrherrn und des Jugendlichen.
§ 12. Schule, Gottesdienst, Jugendpflege.

Dritter Abschnitt.

Lehrlinge.

Erster Titel.

Lehrbetrieb.

§ 13. Beschäftigung in Lehrbetrieben.
§ 14. Untersagung der Beschäftigung von Lehrlingen.
§ 15. Beschwerderecht des Betriebsinhabers.
§ 16. Zurücknahme der Untersagung.
§ 17. Regelung durch die Reichsregierung.
§ 18. Entlassung der Lehrlinge.

Zweiter Titel.

Lehrvertrag.

§ 19. Voraussetzungen für die Einstellung als Lehrling.
§ 20. Dauer der Lehrzeit.
§ 21. Besondere Pflichten des Lehrherrn.
§ 22. Besondere Pflichten des Lehrlings; Pflichten des gesetzlichen Vertreters.
§ 23. Abschluss des Lehrvertrages.
§ 24. Inhalt des Lehrvertrages.
§ 25. Inhalt des schriftlichen Lehrvertrages.
§ 26. Probezeit.
§ 27. Kündigung aus wichtigem Grunde.
§ 28. Schriftliche Form der Kündigung.
§ 29. Fürsorge für den vorzeitig entlassenen Lehrling.
§ 30. Schadenersatz.
§ 31. Berufswechsel des Lehrlings.
§ 32. Wechsel des Betriebsinhabers, Konkurs.
§ 33. Haftung der Eltern.
§ 34. Verleitung zum Vertragsbruch.
§ 35. Zeugnis.

Dritter Titel.

Sondervorschriften für Handwerksbetriebe.

§ 36. Lehrbetriebe und Meisterprüfung.
§ 37. Meisterprüfung in anderen Berufen, in Berufszweigen, verwandten Berufen.
§ 38. Beschäftigung durch ungeprüfte Betriebsinhaber.
§ 39. Anleitung durch Gesellen.
§ 40. Handwerkslehrlinge in Betrieben, die nicht der Handwerkskammer unterstehen.
§ 41. Ausdehnung auf andere als Handwerksberufe.

Vierter Abschnitt.

Das Prüfungswesen.

Erster Titel.

Allgemeine Vorschriften über Gesellen- (Gehilfen-, Facharbeiter-) Prüfungen.

§ 42. Veranstaltung der Prüfungen.
§ 43. Ablegung der Prüfung.

§ 44. Prüfungsausschüsse.
§ 45. Gesellen- (Gehilfen-, Facharbeiter-) Prüfungsordnung.
§ 46. Zulassung von Personen, die im elterlichen Betriebe beruflich ausgebildet sind.
§ 47. Zulassung ohne ordnungsmässige Lehrzeit.
§ 48. Prüfungsziel.
§ 49. Feststellung des Prüfungsergebnisses.
§ 50. Feststellung mangelnder Pflichterfüllung des Lehrherrn.
§ 51. Zeugnis.

Zweiter Titel.

Sondervorschriften über Gesellen- (Gehilfen-) Prüfungen in Handwerksberufen.

§ 52. Prüfungsausschüsse.
§ 53. Prüfungsziel.
§ 54. Gemeinsame Prüfungsausschüsse.

Dritter Titel.

Meisterprüfungen.

§ 55. Meisterprüfungen in Handwerksberufen.
§ 56. Prüfungsausschüsse.
§ 57. Zulassung zur Prüfung.
§ 58. Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung.
§ 59. Beschwerde bei Ablehnung.
§ 60. Meisterprüfungsordnung.
§ 61. Prüfungsziel.
§ 62. Prüfungsgebühren.
§ 63. Prüfung von Handwerkern, die in Betrieben tätig sind, die nicht der Handwerkskammer unterstehen.
§ 64. Berufsbezeichnung Meister.
§ 65. Meisterprüfungen in anderen als Handwerksberufen.

§ 66. Vierter Titel.

Lehrwerkstätten, Unterrichtsanstalten, behördliche Prüfungen.

Fünfter Abschnitt.

Durchführung des Gesetzes.

§ 67. Durchführung durch die gesetzlichen Berufsvertretungen.
§ 68. Gesetzliche Berufsvertretungen.
§ 69. Paritätische Ausschüsse.
§ 70. Berufung der Ausschüsse.
§ 71. Vorsitz.
§ 72. Beschlussfassung.
§ 73. Sachverständige.
§ 74. Ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder.
§ 75. Geschäftsführung.
§ 76. Kostendeckung.
§ 77. Ermächtigungen für die gesetzlichen Berufsvertretungen.
§ 78. Genehmigung der obersten Landesbehörde.
§ 79. Mitteilung an die öffentliche Berufsberatung.
§ 80. Beauftragte.
§ 81. Bekanntgabe und Ablehnung der Beauftragten.
§ 82. Unterstützung der gesetzlichen Berufsvertretungen bei der Durchführung des Gesetzes.
§ 83. Sonderbelastung von Betrieben ohne ausreichende Lehrlingshaltung.

Sechster Abschnitt.

Strafvorschriften.

§ 84. Gesetzwidrige Beschäftigung oder Berufsausbildung.
§ 85. Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung durch Beauftragte.
§ 86. Verletzung von Arbeitgeber- oder Lehrherrenpflichten.
§ 87. Strafbare Handlungen der Vertreter.
§ 88. Unbefugte Benutzung geschützter Berufsbezeichnung.
§ 89. Strafverfolgung auf Antrag.

Siebenter Abschnitt.

Übergangs- und Schlussvorschriften.

§ 90. Ausführungs- und Übergangsanordnungen der Reichsregierung und der obersten Landesbehörden.
§ 91. Beauftragung durch die Reichsregierung.
§ 92. Übertragungsbefugnisse der obersten Landesbehörde.
§ 93. Höhere und untere Verwaltungsbehörde.
§ 94. Aufgehobene gesetzliche Vorschriften.
§ 95. Geänderte gesetzliche Vorschriften.
§ 96. Ersatz aufgehobener Vorschriften.
§ 97. Inkrafttreten.

Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt.

Geltungsbereich.

§ 1.

Jugendliche.

(1) Die Beschäftigung Jugendlicher als Arbeiter oder Angestellte (jugendliche Arbeiter, jugendliche Angestellte) oder zum Zwecke der Berufsausbildung (Lehrlinge) durch Arbeitgeber oder Lehrherren richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer über 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Gleichgestellt sind Knaben und Mädchen unter 14 Jahren, die nicht mehr zum Besuche der Volksschule angehalten werden können, ebenso Lehrlinge über 18 Jahre, wenn das vorher begonnene Lehrverhältnis erst nachher endet.

§ 2.

Ausnahmen.

Das Gesetz findet keine Anwendung

1. auf Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge in der Landwirtschaft und auf sonstige landwirtschaftlich tätige Personen (§§ 5, 66) zuzüglich der Personen, die in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben tätig sind, soweit diese nicht anderen gesetzlichen Berufsvertretungen als den Landwirtschaftskammern unterstellt sind, und der in landwirtschaftlichen Haushaltungen tätigen Personen;
2. auf Jugendliche, die bei ihren Eltern als Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden;
3. auf jugendliche Beamtenanwärter;
4. auf Praktikanten in Apotheken;
5. auf Jugendliche, die sich in Fürsorgeerziehung oder zu Erziehungszwecken in Anstalten befinden oder die zu körperlicher Heilung oder Erstarkung oder aus religiösen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen beschäftigt werden, wenn ihre Beschäftigung nicht in erster Linie dem Erwerb oder der Ausbildung zu einem Berufe dient.

§ 3.

Reichsbetriebe, Schiffahrt, Flösserei, Bergbau, Hauswirtschaft.

(1) Auf Betriebe und Behörden des Reichs sowie auf Betriebe, Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes, die unter der Aufsicht des Reiches stehen, finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit die Reichsregierung nicht ein anderes bestimmt.

(2) Das gleiche gilt hinsichtlich der Betriebe der See- und Binnenschiffahrt, der Flösserei, des Bergbaues sowie der Hauswirtschaft. Solange die Reichsregierung von ihrer Befugnis keinen Gebrauch gemacht hat, kann für den Bergbau und die Hauswirtschaft die oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der Reichsregierung Anordnungen nach Absatz 1 erlassen.

(3) Soweit dieses Gesetz auf die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Betriebe und Stellen Anwendung findet, stehen die in diesem Gesetze der obersten Landesbehörde erteilten Befugnisse der Reichsregierung zu, es sei denn, dass die oberste Landesbehörde gemäss Absatz 2, Satz 2 Anordnungen für den Bergbau oder die Hauswirtschaft erlassen hat.

§ 4.

Landesbetriebe.

Auf Betriebe und Behörden der Länder und auf Betriebe, Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes, die unter der Aufsicht eines Landes stehen, finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit nicht die zuständige Landesregierung etwas anderes bestimmt.

§ 5.

Ausdehnung des Geltungsbereichs.

(1) Die oberste Landesbehörde kann Vorschriften dieses Gesetzes für anwendbar erklären und darüber hinaus selbst die erforderlichen Anordnungen treffen, soweit Personen

1. nicht als Arbeiter oder Angestellte oder zum Zwecke der Berufsausbildung beschäftigt werden, sondern ausserhalb des elterlichen Betriebs tätig sind, um einzelne Kenntnisse, Handgriffe und Fertigkeiten zu erlernen, namentlich zum Eigenbedarf oder zur Vorbereitung oder Ergänzung des Schul- oder Hochschulbesuchs;
2. ausnahmsweise nach Vollendung des 18. Lebensjahrs zum Zwecke der Berufsausbildung beschäftigt werden;
3. beschäftigt werden, die durch körperliche oder geistige Gebrechen in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind oder sich in Blinden-, Taubstummen-, Krüppel-, Arbeits-, Bewahrungs- und Fürsorgeanstalten und ähnlichen Einrichtungen befinden, und soweit es sich um die im § 2, Nr. 5 bezeichneten Jugendlichen handelt.

(2) Soweit in den Fällen des Absatzes 1, Nr. 3 vom Reiche betriebene oder beaufsichtigte Einrichtungen in Frage kommen, steht die Anordnungsbefugnis an Stelle der obersten Landesbehörde der Reichsregierung zu.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 6.

Unfähigkeit zur Beschäftigung und Ausbildung Jugendlicher.

Wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt, darf Jugendliche weder beschäftigen noch beruflich ausbilden.

§ 7.

Behördliches Verbot der Beschäftigung und Ausbildung Jugendlicher.

(1) Die Beschäftigung und berufliche Ausbildung Jugendlicher soll dem verboten werden, der die Pflichten gegen die von ihm beschäftigten Jugendlichen gröblich verletzt oder gegen den sonst Tatsachen vorliegen, die ihn als sittlich ungeeignet erscheinen lassen.

(2) Jugendliche beruflich auszubilden, soll dem verboten werden, der wegen körperlicher oder geistiger Krankheiten oder Gebrechen dazu ungeeignet ist.

(3) Das Verbot erlässt die untere Verwaltungsbehörde und teilt es der gesetzlichen Berufsvertretung mit. Es kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens angefochten werden.

(4) Ein nach Absatz 3, Satz 2 nicht mehr anfechtbares Verbot darf nicht vor Ablauf von 3 Jahren seit dem Erlass aufgehoben werden.

§ 8.

Beschränkung der Zahl der Jugendlichen im Berufe.

(1) Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung des Reichswirtschaftsrats Anordnungen über die Höchstzahl der Jugendlichen erlassen, die in den einzelnen Betrieben bestimmter Berufe oder Berufsgruppen beschäftigt werden dürfen.

(2) Soweit die Reichsregierung von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch macht, kann die oberste Landesbehörde solche Anordnungen erlassen.

§ 9.

Beschränkung der Zahl der Jugendlichen im Betriebe.

(1) Wenn ein Arbeitgeber oder Lehrherr so viel Jugendliche beschäftigt, dass er die ihm durch Gesetz, Anordnung der gesetzlichen Berufsvertretung oder Vertrag obliegenden Pflichten nicht mehr erfüllen kann, so kann ihm die untere Verwaltungsbehörde die Entlassung einer entsprechenden Anzahl Jugendlicher aufgeben und die Beschäftigung von Jugendlichen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagen. § 18, Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Vorschrift des § 7, Absatz 3, Satz 2 findet Anwendung.

§ 10.

Vertreter des Arbeitgebers oder Lehrherrn.

Der Arbeitgeber oder Lehrherr darf die ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen, soweit er sie nicht persönlich wahrnimmt, nur durch geeignete, von ihm besonders dafür bestellte Vertreter wahrnehmen lassen.

§ 11.

Pflichten des Arbeitgebers oder Lehrherrn und des Jugendlichen.

(1) Der Arbeitgeber oder Lehrherr hat im Benehmen mit dem gesetzlichen Vertreter den Jugendlichen zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und dafür zu sorgen, dass er seine Gesundheit bewahrt und vor sittlicher Gefährdung geschützt wird. Er hat den Jugendlichen bei der Arbeit zu überwachen und darf ihm nur solche Arbeiten zuweisen, die seinen Kräften angemessen sind. Vor Misshandlungen und gröblichen Beleidigungen der Arbeits- und Hausgenossen hat er ihn zu schützen.

(2) Ist der Jugendliche in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers oder Lehrherrn aufgenommen, so muss dieser ihm angemessene, vor allem gesunde und saubere Unterkunft und ausreichende, gesunde Kost gewähren.

(3) Der Jugendliche ist zu Gehorsam und Treue, zu Fleiss und anständigem Betragen verpflichtet. Ist er in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so muss er sich dem Haushalt anpassen.

§ 12.

Schule, Gottesdienst, Jugendpflege.

(1) Der Arbeitgeber oder Lehrherr hat den Jugendlichen zu dem auf gesetzlicher Pflicht beruhenden Besuche der Berufs- (Fortbildungs-) Schulen oder der Schulen anzuhalten, die als deren Ersatz anerkannt sind, oder deren Besuch von der gesetzlichen Berufsvertretung oder einer anderen dazu befugten Körperschaft angeordnet ist.

(2) Soweit der Besuch der Schule auf gesetzlicher Pflicht beruht, darf der Arbeitgeber oder Lehrherr dem Jugendlichen einen Lohnabzug nicht machen, auch nicht für die Zeit, deren der Jugendliche für den Schulweg bedarf.

(3) Ausserhalb der Arbeitszeit ist dem Jugendlichen Zeit und Gelegenheit zu seiner sonstigen Aus- und Fortbildung, zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen und zur Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendpflege und Jugendbewegung zu lassen.

Dritter Abschnitt.

Lehrlinge.

Erster Titel.

Lehrbetrieb.

§ 13.

Beschäftigung in Lehrbetrieben.

Lehrlinge dürfen nur in Betrieben beschäftigt werden, wenn diese nach Art und Umfang zur Berufsausbildung geeignet sind, und wenn die Betriebsinhaber oder ihre Vertreter (§ 10) mindestens 24 Jahre alt und beruflich befähigt sind, den Lehrlingen die für die Berufsausübung nötigen Kenntnisse und gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten zu übermitteln.

§ 14.

Untersagung der Beschäftigung von Lehrlingen.

Sind die im § 13 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, so hat die gesetzliche Berufsvertretung dem Betriebsinhaber die Beschäftigung von Lehrlingen zu untersagen. Die Untersagung kann auch für einzelne Berufe oder Berufszweige ausgesprochen werden.

§ 15.

Beschwerderecht des Betriebsinhabers.

(1) Gegen die Verfügung, die die Untersagung ausspricht, steht dem Betriebsinhaber binnen 14 Tagen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. Diese entscheidet endgültig.

(2) Die Beschwerde wirkt aufschiebend, es sei denn, dass die gesetzliche Berufsvertretung ihre Verfügung ausdrücklich mit sofortiger Wirkung erlassen hat.

§ 16.

Zurücknahme der Untersagung.

Die gesetzliche Berufsvertretung kann auf Antrag des Betriebsinhabers die Untersagung zurücknehmen, wenn seit der rechtskräftigen Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist und wenn der Nachweis erbracht ist, dass die Voraussetzungen des § 13 vorliegen.

§ 17.

Regelung durch die Reichsregierung.

(1) Die Reichsregierung kann nach Anhörung des Reichswirtschaftsrats und mit Zustimmung des Reichsrats Anordnungen über das Verfahren bei der Untersagung erlassen und kann im Rahmen des § 13 für einzelne Berufe und Berufsgruppen die Voraussetzungen bestimmen, unter denen die gesetzlichen Berufsvertretungen die Beschäftigung von Lehrlingen gemäss § 14 zu untersagen haben.

(2) Solange die Reichsregierung von ihrer Ermächtigung keinen Gebrauch macht, kann die oberste Landesbehörde solche Anordnungen treffen.

§ 18.

Entlassung der Lehrlinge.

Ist einem Betriebsinhaber die Beschäftigung von Lehrlinger untersagt worden, so sind die Lehrlinge zu entlassen. Die gesetzliche Berufsvertretung hat sich zu bemühen, die entlassenen Lehrlinge in einem anderen Lehrbetrieb unterzubringen; sie hat sich dabei mit den Lehrlingen und ihren gesetzlichen Vertretern ins Benehmen zu setzen und sich der öffentlichen Berufsberatung zu bedienen.

Zweiter Titel.

Lehrvertrag.

§ 19.

Voraussetzungen für die Einstellung als Lehrling.

(1) Als Lehrling soll nur eingestellt werden, wer für den Beruf körperlich und geistig geeignet ist und die notwendige Schulbildung hat.

(2) Die gesetzlichen Berufsvertretungen können Näheres anordnen, namentlich für bestimmte Berufe ärztliche Untersuchungen und Eignungsprüfungen vorschreiben; die Eignungsprüfungen sind im Einvernehmen mit der öffentlichen Berufsberatung vorzunehmen. Zu diesen Anordnungen muss die Genehmigung der obersten Landesbehörde eingeholt werden.

§ 20.

Dauer der Lehrzeit.

(1) Die Dauer der Lehrzeit wird durch eine von der gesetzlichen Berufsvertretung nach § 77, Absatz 2, Nr. 4 getroffene Anordnung und mangels einer solchen durch freie Vereinbarung bestimmt; sie darf unbeschadet der Vorschrift im Absatz 2 die Höchstdauer von 4 Jahren nicht übersteigen.

(2) Unterbricht ein Lehrling seine Berufsausbildung für eine verhältnismässig lange Zeit aus einem Grunde, der in seiner Person liegt, so kann die gesetzliche Berufsvertretung die Zulassung zur Gesellenprüfung von einer Verlängerung der Lehrzeit bis zu 6 Monaten abhängig machen.

§ 21.

Besondere Pflichten des Lehrherrn.

(1) Der Lehrherr hat den Lehrling beruflich so auszubilden, dass er sich die Kenntnisse für die Ausübung des Berufs und die gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten aneignen kann. Werden Gesellen- (Gehilfen-, Facharbeiter-) Prüfungen abgehalten, so ist für die Berufsausbildung das Prüfungsziel massgebend, das in der Prüfungsordnung festgesetzt ist.

(2) Abgesehen von Hauswirtschaftslehrlingen dürfen Lehrlinge zur Arbeit im Haushalt des Lehrherrn nur gelegentlich und soweit herangezogen werden, als solche Arbeit im Lehrvertrage vorgesehen ist und den Zweck der Lehre nicht beeinträchtigt.

§ 22.

Besondere Pflichten des Lehrlings; Pflichten des gesetzlichen Vertreters.

(1) Der Lehrling hat alles zu tun, damit das Lehrziel erreicht wird.

(2) Der gesetzliche Vertreter soll den Lehrling anhalten, seine Pflichten nach Gesetz und Lehrvertrag zu erfüllen; er soll mit dem Lehrherrn bei der Erziehung zusammenwirken und alles tun, damit der Lehrvertrag erfüllt und das Lehrziel erreicht wird.

§ 23.

Abschluss des Lehrvertrags.

(1) Der Lehrvertrag soll binnen 4 Wochen nach Beginn des Lehrverhältnisses schriftlich festgelegt werden. Er ist von dem Betriebsinhaber oder seinem Vertreter, dem Lehrling und seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Vertrags ist dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings zu übergeben.

(2) Der Lehrvertrag ist stempelfrei.

(3) Auf Lehrverhältnisse zwischen Jugendlichen und ihren Eltern finden die Vorschriften des Absatzes 1 keine Anwendung. Die gesetzliche Berufsvertretung kann anordnen, dass ihr von Lehrverhältnissen dieser Art schriftlich Anzeige erstattet wird.

§ 24.

Inhalt des Lehrvertrags.

(1) Über den Inhalt des Lehrvertrags können Vereinbarungen getroffen werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Reichsrechts entgegenstehen oder Anordnungen, die auf Grund dieses oder eines anderen Reichsgesetzes erlassen sind, sie ausdrücklich ausschliessen. Die Anordnungen können jedoch Vereinbarungen nicht ausschliessen, die zwischen den Parteien des einzelnen Lehrvertrags getroffen werden und eine Änderung der Arbeitsbedingungen zugunsten des Lehrlings enthalten.

(2) Ist ein Teil des Lehrvertrags nichtig, so bleibt der übrige Teil gültig, es sei denn, dass anzunehmen ist, der Vertrag wäre ohne den nichtigen nicht geschlossen worden.

§ 25.

Inhalt des schriftlichen Lehrvertrags.

Der schriftliche Lehrvertrag (§ 23, Absatz 1) soll enthalten:

1. die Bezeichnung des Berufs, in dem der Lehrling ausgebildet werden soll. Die gesetzliche Berufsvertretung kann anordnen, dass für bestimmte Berufe, Berufsgruppen oder Betriebe die genaue Bezeichnung des Berufs erst innerhalb eines Jahres nach Beginn des Lehrverhältnisses zu erfolgen braucht;
2. die Dauer der Lehrzeit;
3. die Angabe der gegenseitigen Leistungen;
4. die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen der Vertrag einseitig gelöst werden kann.

§ 26.

Probezeit.

(1) Die ersten 4 Wochen seit Antritt der Lehre sind Probezeit. Durch den Lehrvertrag kann die Probezeit bis zu 3 Monaten ausgedehnt werden; soweit eine Vereinbarung darüber hinausgeht, ist sie nichtig.

(2) Während der Probezeit kann das Lehrverhältnis fristlos gekündigt werden. Kündigung während der Probezeit begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.

§ 27.

Kündigung aus wichtigem Grunde.

Nach Ablauf der Probezeit kann das Lehrverhältnis fristlos gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen erfolgen, nachdem der Berechtigte von dem Kündigungsgrunde Kenntnis erlangt hat.

§ 28.

Schriftliche Form der Kündigung.

Die Kündigung des Lehrverhältnisses nach §§ 26, 27 ist dem anderen Teile schriftlich zu erklären.

§ 29.

Fürsorge für den vorzeitig entlassenen Lehrling.

(1) Kündigt der Lehrherr während der Probezeit oder aus wichtigem Grunde, so hat er, wenn er den Lehrling in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen hat und der, dem die Sorge für die Person des Lehrlings obliegt, an einem anderen Orte wohnt, bis zu einer Woche nach Beendigung des Lehrverhältnisses für Unterkunft und Verpflegung des Lehrlings zu sorgen oder ihm die Mittel zur Reise an den Wohnort des Fürsorgeverpflichteten zu gewähren.

(2) Die Verpflichtung besteht nicht, soweit der Fürsorgeverpflichtete etwas anderes bestimmt oder wenn zwischen Kündigung und Entlassung eine Frist von einer Woche liegt.

(3) Der Lehrherr hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen.

§ 30.

Schadenersatz.

(1) Wird das Lehrverhältnis aus einem wichtigen Grunde gekündigt und hat der eine Teil die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten herbeigeführt, so kann der andere Teil Schadenersatz verlangen, wenn der Lehrvertrag nach den Vorschriften der §§ 23, Absatz 1, Satz 2, 25 schriftlich abgeschlossen ist.

(2) Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen 4 Wochen nach Kündigung des Lehrverhältnisses durch Klage oder Einrede geltend gemacht wird.

§ 31.

Berufswechsel des Lehrlings.

(1) Soll der Lehrling zu einem anderen Beruf übergehen, so kann der gesetzliche Vertreter das Lehrverhältnis mit zweiwöchiger Frist schriftlich kündigen. Den Grund der Kündigung vermerkt der Lehrherr im Lehrlingszeugnis und Arbeitsbuche. Schadenersatz kann nur nach Absatz 3 und 4 verlangt werden.

(2) Binnen 6 Monaten nach der Beendigung des Lehrverhältnisses darf ein anderer Arbeitgeber oder Lehrherr den Lehrling in demselben Berufe nur beschäftigen, wenn der bisherige Lehrherr oder die gesetzliche Berufsvertretung zustimmt. Dies gilt auch, wenn der Lehrling während des Lehrverhältnisses oder in den 6 Monaten seit seinem Ausscheiden 18 Jahre alt geworden ist.

(3) Tritt der Lehrling vor Ablauf von 6 Monaten ohne die nach Absatz 2 erforderliche Zustimmung in ein Arbeits- oder Lehrverhältnis seines bisherigen Berufs ein, so kann der bisherige Lehrherr Schadenersatz verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen 4 Wochen, nachdem der Berechtigte von der Beschäftigung des Lehrlings Kenntnis erhalten hat, durch Klage oder Einrede geltend gemacht wird, spätestens aber 6 Monate nach Beendigung des Lehrverhältnisses.

(4) Die gesetzliche Berufsvertretung kann eine Summe als Höchstbetrag des Schadens festsetzen. Ist im Lehrvertrag ein geringerer Betrag vereinbart, so ist dieser massgebend.

§ 32.

Wechsel des Betriebsinhabers, Konkurs.

(1) Geht ein Betrieb von Todes wegen oder auf Grund eines Rechtsgeschäfts unter Lebenden auf einen andern über, so tritt der neue Betriebsinhaber mit dem Übergange des Betriebs an Stelle des bisherigen Lehrherrn in den Lehrvertrag ein, soweit nicht die §§ 6 bis 9, 13 bis 17, 36 ff. dieses Gesetzes entgegenstehen. Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings kann jedoch bis zum Ablauf von 3 Monaten vom Zeitpunkt des Betriebsüberganges ab das Lehrverhältnis mit zweiwöchiger Frist schriftlich kündigen; Ersatzansprüche wegen der Kündigung entstehen nicht.

(2) Erfolgt der Betriebsübergang auf Grund eines Rechtsgeschäfts unter Lebenden, so gehen die vor dem Zeitpunkt des Betriebsüberganges fällig gewordenen Ansprüche und Verpflichtungen nicht mit über. Im Falle der Kündigung haftet der bisherige Lehrherr für die Erfüllung der Pflichten, die auf den neuen Betriebsinhaber übergegangen sind, wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat.

(3) Wird über das Vermögen des Lehrherrn Konkurs eröffnet, so kann der gesetzliche Vertreter des Lehrlings wie der Konkursverwalter das Lehrverhältnis mit zweiwöchiger Frist

kündigen. Kündigt der Konkursverwalter, so kann der Lehrling Schadenersatz verlangen, wenn der Lehrvertrag nach den Vorschriften der §§ 23, Absatz 1, Satz 2, 25 dieses Gesetzes schriftlich abgeschlossen ist. Der Ersatzanspruch hat im Konkurs denselben Vorrang wie die im § 61, Nr. 1 der Konkursordnung genannten Forderungen.

§ 33.

Haftung der Eltern.

Für die Ersatzansprüche gegenüber dem Lehrling (§§ 30, 31) haftet der Inhaber der elterlichen Gewalt, sofern er in der Sorge für die Person des Lehrlings nicht durch einen Vormund oder Pfleger des Lehrlings gemäss § 1693 BGB. beschränkt ist, wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Das gleiche gilt, soweit nicht eine unmittelbare Haftung auf Grund der Unterhaltspflicht besteht, für Ansprüche, die der Lehrherr gemäss § 29, Absatz 3 erhebt.

§ 34.

Verleitung zum Vertragsbruch.

(1) Verleitet ein Arbeitgeber oder Lehrherr den Lehrling zum Vertragsbruch oder beschäftigt er ihn, obwohl er wusste oder wissen musste, dass der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses verpflichtet war, so haftet er dem bisherigen Lehrherrn für den Schadenersatz neben dem Lehrling als Gesamtschuldner. Der Anspruch gegen ihn erlischt, auch wenn der Ersatzanspruch dem Lehrling gegenüber schon früher erloschen ist, erst, wenn ihn der bisherige Lehrherr nicht binnen 4 Wochen, nachdem er von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erhalten hat, durch Klage oder Einrede geltend macht, spätestens aber 6 Monate nach Auflösung des Lehrverhältnisses.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäss für den Arbeitgeber oder Lehrherrn, der den Lehrling dem § 31 zuwider beschäftigt.

§ 35.

Zeugnis.

(1) Bei der Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein Lehrzeugnis auszustellen; es muss den Beruf, in dem der Lehrling ausgebildet worden ist, die Dauer der Lehrzeit und die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten angeben sowie ein Urteil über das Betragen enthalten. Die gesetzliche Berufsvertretung kann weiteres über Form und Inhalt der Lehrzeugnisse anordnen.

(2) Wenn Innungen oder andere berufliche Körperschaften oder Vereinigungen bestehen, kann an Stelle des Lehrzeugnisses der Lehrbrief treten, den diese mit Zustimmung der gesetzlichen Berufsvertretungen eingeführt haben.

(3) Auf Verlangen des Lehrlings oder seines gesetzlichen Vertreters ist die Unterschrift unter dem Zeugnis von der Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

Dritter Titel.

Sondervorschriften für Handwerksbetriebe.

§ 36.

Lehrbetriebe und Meisterprüfung.

Handwerkslehrlinge dürfen in Handwerksbetrieben, unbeschadet der Vorschriften in §§ 13 bis 17, nur beschäftigt werden, wenn der Lehrherr oder sein Vertreter (§ 10) die Meisterprüfung für den Beruf, in dem die Berufsausbildung erfolgen soll, bestanden hat. Die Meisterprüfung gilt als Nachweis der beruflichen Befähigung zur Berufsausbildung von Lehrlingen (§ 13).

§ 37.

Meisterprüfung in anderen Berufen, in Berufszweigen, verwandten Berufen.

Der Meisterprüfung im Sinne des § 36 steht gleich:

1. eine andere Meisterprüfung, wenn der Inhaber oder sein Vertreter ausserdem in dem Berufe, in dem die Berufsausbildung erfolgen soll, die Gesellenprüfung abgelegt hat, oder wenn er in diesem Berufe 5 Jahre persönlich selbständig oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen ist;
2. die Meisterprüfung in einem gesondert betriebenen Zweige des Handwerksberufs, in dem die Berufsausbildung erfolgen soll;
3. die Meisterprüfung in einem verwandten Handwerksberufe. Welche Handwerksberufe verwandt sind, bestimmt die Handwerkskammer.

§ 38.

Beschäftigung durch ungeprüfte Betriebsinhaber.

In besonderen Fällen kann die gesetzliche Berufsvertretung die Beschäftigung von Handwerkslehrlingen in einem Handwerksbetriebe bis zu 3 Jahren zulassen, ohne dass der Lehrherr oder sein Vertreter (§ 10) eine Meisterprüfung abgelegt hat.

§ 39.

Anleitung durch Gesellen.

In Handwerksbetrieben, bei denen die Voraussetzungen der §§ 13, 36 bis 38 vorliegen, dürfen die Lehrlinge in einzelnen Handgriffen und Fertigkeiten auch von Gesellen unterwiesen werden, die nicht den §§ 36, 37 genügen.

§ 40.

Handwerkslehrlinge in Betrieben, die nicht der Handwerkskammer unterstehen.

Die oberste Landesbehörde kann anordnen, dass Handwerkslehrlinge in Betrieben, die nicht der Handwerkskammer unterstehen, nur beschäftigt werden dürfen, wenn die Lehrherren oder ihre Vertreter (§ 10) den Vorschriften entsprechen, die in den §§ 36 bis 38 für Handwerksbetriebe aufgestellt sind.

§ 41.

Ausdehnung auf andere als Handwerksberufe.

Die oberste Landesbehörde kann die §§ 36 bis 39 auch auf Betriebe ausdehnen, die nicht der Handwerkskammer unterstehen, und in denen Lehrlinge beruflich ausgebildet werden, die nicht Handwerkslehrlinge sind; sie kann die erforderlichen Anordnungen erlassen, unbeschadet der Vorschrift im § 65.

Vierter Abschnitt.

Das Prüfungswesen.

Erster Titel.

Allgemeine Vorschriften über Gesellen- (Gehilfen-, Facharbeiter-) Prüfungen.

§ 42.

Veranstaltung der Prüfungen.

Die Handwerkskammern sind verpflichtet, die übrigen gesetzlichen Berufsvertretungen berechtigt, für Berufe und Berufsgruppen, die sie beruflich vertreten, Gesellen- (Gehilfen-, Facharbeiter-) Prüfungen zu veranstalten.

§ 43.

Ablegung der Prüfung.

(1) Werden in einem Berufe Gesellen- (Gehilfen-, Facharbeiter-) Prüfungen abgehalten, so soll sich jeder, der die Lehrzeit darin beendet hat, prüfen lassen. Lehrherr und gesetzlicher Vertreter sollen ihn dazu anhalten.

(2) Zu den Prüfungen sind auch Personen zuzulassen, die bei Beginn der Berufsausbildung über 18 Jahre alt waren und dem Gesetze nicht unterstehen, aber nachweisen, dass sie eine regelrechte Berufsausbildung durchgemacht haben.

§ 44.

Prüfungsausschüsse.

(1) Die Prüfungen werden vor Gesellen- (Gehilfen-, Facharbeiter-) Prüfungsausschüssen abgelegt. Diese errichtet die gesetzliche Berufsvertretung; sie bestehen aus dem Vorsitzenden und mindestens 3 Beisitzern. Ein Beisitzer muss Lehrer an einer Berufs- (Fortbildungs-) oder Fachschule sein, sofern eine Schule dieser Art im Bezirke des Prüfungsausschusses vorhanden ist; in besonderen Fällen kann statt eines solchen eine andere sachverständige, nicht im Berufe tätige Person bestellt werden. Diesen Beisitzer und den Vorsitzenden bestellt die gesetzliche Berufsvertretung. Die übrigen Beisitzer müssen Arbeitgeber oder Lehrherren und Arbeitnehmer sein; ihre Zahl muss bei jeder Prüfung gleich sein.

(2) Als Arbeitgeberbeisitzer soll nur bestellt werden, wer seit mindestens 5 Jahren Lehrlinge beschäftigt oder als Vertreter des Betriebsinhabers (§ 10) beruflich ausbildet. Die Arbeitnehmerbeisitzer sollen mindestens 24 Jahre alt und seit mindestens 5 Jahren im Berufe tätig sein.

(3) Bei der Prüfung weiblicher Lehrlinge sollen Frauen als Beisitzer angemessen beteiligt werden.

§ 45.

Gesellen- (Gehilfen-, Facharbeiter-) Prüfungsordnung.

(1) Die gesetzlichen Berufsvertretungen erlassen im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde Gesellen- (Gehilfen-, Facharbeiter-) Prüfungsordnungen; diese regeln die Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse, die Bestellung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer, Anmeldung und Zulassung zur Prüfung, das Verfahren, die Auswahl der Prüfungsgegenstände und die Prüfungsgebühren. Die Gebühren sollen nicht höher sein, als zur Deckung der Kosten der Prüfungen notwendig ist.

(2) Einigen sich die höhere Verwaltungsbehörde und die gesetzliche Berufsvertretung nicht über die Gesellen- (Gehilfen-, Facharbeiter-) Prüfungsordnung, so entscheidet die oberste Landesbehörde.

(3) Das Amt der Prüfungsausschussmitglieder ist ein Ehrenamt; doch kann die Gesellen- (Gehilfen-, Facharbeiter-) Prüfungsordnung Ersatz barer Auslagen und Entschädigung für Zeitversäumnis vorsehen.

§ 46.

Zulassung von Personen, die im elterlichen Betriebe beruflich ausgebildet sind.

Die gesetzlichen Berufsvertretungen können allgemein bestimmen, dass Lehrlinge aus einem elterlichen Betriebe zur Gesellen- (Gehilfen-, Facharbeiter-) Prüfung nur zugelassen werden dürfen, wenn sie eine bestimmte Zeit auch in einem fremden Lehrbetriebe beruflich ausgebildet worden sind.

§ 47.

Zulassung ohne ordnungsmässige Lehrzeit.

(1) Die gesetzlichen Berufsvertretungen können in einzelnen Fällen zur Prüfung auch jemand zulassen, der nicht den Nachweis ordnungsmässiger Berufsausbildung erbringen kann, namentlich Personen in höherem Lebensalter, die längere Zeit in dem Berufe tätig waren, oder Kriegsbeschädigte.

(2) Näheres über die Zulassung solcher Personen kann die oberste Landesbehörde anordnen.

§ 48.

Prüfungsziel.

(1) Durch die Prüfung soll sich der Prüfling entsprechend der Prüfungsordnung ausweisen, dass er sich die für die Berufsausübung nötigen Kenntnisse und die gebräuchlichen Handgriffe

und Fertigkeiten angeeignet hat. Soweit die gesetzliche Berufsvertretung Anordnungen über die Berufsausbildung getroffen hat, soll die Prüfung feststellen, ob der Prüfling das darin festgesetzte Lehrziel erreicht hat.

(2) Die Prüfungsordnung kann für Prüflinge, die eine Berufs- (Fortbildungs-) oder Fachschule besucht haben, bestimmen, dass sie in weiteren Gegenständen geprüft werden.

§ 49.

Feststellung des Prüfungsergebnisses.

(1) Der Prüfungsausschuss beschliesst mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

(2) Besteht ein Lehrling die Prüfung nicht, so bestimmt der Prüfungsausschuss, wie lange er weiter im Berufe tätig sein muss, ehe er erneut zur Prüfung zugelassen wird.

(3) Der Vorsitzende kann Beschlüsse des Prüfungsausschusses innerhalb einer Frist von einer Woche mit aufschiebender Wirkung beanstanden. Über die Beanstandung entscheidet die gesetzliche Berufsvertretung.

§ 50.

Feststellung mangelnder Pflichterfüllung des Lehrherrn.

Kommt der Prüfungsausschuss zu der Überzeugung, dass der Lehrherr seine gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten nicht erfüllt hat, so berichtet er unverzüglich an die gesetzliche Berufsvertretung und fügt Beweisstücke bei.

§ 51.

Zeugnis.

Über das Prüfungsergebnis stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis aus; er kann statt dessen das Ergebnis auch auf dem Lehrzeugnis oder Lehrbrief beurkunden. Näheres kann die gesetzliche Berufsvertretung anordnen.

Zweiter Titel.

Sondervorschriften über Gesellen- (Gehilfen-) Prüfungen in Handwerksberufen.

§ 52.

Prüfungsausschüsse.

(1) Die Arbeitgeberbeisitzer der Gesellenprüfungsausschüsse der Handwerkskammer bestellt die zuständige Innung, die Arbeitnehmerbeisitzer der bei der Innung errichtete Gesellenausschuss. Sind mehrere Innungen zuständig, so bestimmt die Handwerkskammer die Verteilung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer auf die einzelnen Innungen. Ist keine Innung vorhanden oder werden von den Innungen oder ihren Gesellenausschüssen keine Beisitzer bestellt, so holt die Handwerkskammer Vorschläge der wirtschaftlichen Vereinigungen der Beteiligten ein und bestellt aus der Zahl der Vorgeschlagenen die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer.

(2) Unbeschadet der Vorschrift im § 44, Absatz 2 sollen die Arbeitgeberbeisitzer eine Meisterprüfung, die Arbeitnehmerbeisitzer eine Gesellen- (Gehilfen-, Facharbeiter-) Prüfung abgelegt haben.

(3) Die Handwerkskammer kann Innungen oder sonstige gewerbliche Körperschaften oder Vereinigungen damit beauftragen, die Geschäfte von Prüfungsausschüssen zu führen.

§ 53.

Prüfungsziel.

Die Prüfung soll sich namentlich erstrecken auf Wert, Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu bearbeitenden Rohstoffe und Halberzeugnisse, auf die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit und auf die Kenntnis und Beherrschung der gebräuchlichen Arbeitsvorgänge, der Werkzeuge, Arbeitsmaschinen und Geräte. Im übrigen gilt § 48.

§ 54.

Gemeinsame Prüfungsausschüsse.

Für die dem Handwerk und der Industrie gemeinsamen Berufe wird die Bildung der Prüfungsausschüsse von den beteiligten gesetzlichen Berufsvertretungen gemeinsam geregelt. Die §§ 43 bis 53 gelten sinngemäss. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die oberste Landesbehörde.

Dritter Titel.

Meisterprüfungen.

§ 55.

Meisterprüfungen in Handwerksberufen.

Die Handwerkskammern errichten im Einvernehmen mit den höheren Verwaltungsbehörden Meisterprüfungsausschüsse, vor denen Meisterprüfungen in Handwerksberufen abgelegt werden können.

§ 56.

Prüfungsausschüsse.

(1) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und in der Regel 4 Beisitzern; die Handwerkskammer bestellt sie im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die oberste Landesbehörde. Einer der Beisitzer muss Lehrer an einer Berufs- (Fortbildungs-) oder Fachschule sein; statt eines solchen kann in besonderen Fällen eine andere sachverständige, nicht im Berufe tätige Person bestellt werden.

(2) Das Amt der Ausschussmitglieder ist ein Ehrenamt; doch kann ihnen im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde Ersatz barer Auslagen und Entschädigung für Zeitversäumnis gewährt werden.

§ 57.

Zulassung zur Prüfung.

(1) Zur Meisterprüfung ist in der Regel nur zuzulassen, wer eine Gesellen- (Gehilfen-, Facharbeiter-) Prüfung bestanden hat und in dem Berufe, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, mindestens 3 Jahre als Geselle (Gehilfe, Facharbeiter) beschäftigt worden ist.

(2) Die Meisterprüfungsordnung (§ 60) kann die Zulassung zur Meisterprüfung von weiter gehenden Voraussetzungen abhängig machen; sie kann insbesondere bestimmen, dass in der Regel der Nachweis einer Gesellen- (Gehilfen-, Facharbeiter-) Zeit bis zu 5 Jahren erbracht sein muss, und dass die Zulassung nicht vor Vollendung des 24. Lebensjahrs erfolgen darf.

§ 58.

Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung.

Gesuche um Zulassung zur Meisterprüfung sind, soweit die Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmen, an die Handwerkskammer zu richten, in deren Bezirk der Gesuchsteller den Beruf selbständig betreibt oder im Berufe seit mindestens 3 Monaten beschäftigt oder fortgebildet wird. Die Handwerkskammer gibt das Gesuch an den zuständigen Prüfungsausschuss weiter; dieser entscheidet über die Zulassung.

§ 59.

Beschwerde bei Ablehnung.

Lehnt der Prüfungsausschuss die Zulassung zur Prüfung ab, so kann seine Entscheidung binnen 2 Wochen durch Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde angefochten werden. Diese hat die Handwerkskammer und den Prüfungsausschuss zu hören; ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 60.

Meisterprüfungsordnung.

(1) Die Handwerkskammer erlässt die Meisterprüfungsordnungen; diese regeln die Zuständigkeit der Meisterprüfungsausschüsse, die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung, das Prüfungsverfahren, den Gang der Prüfung und die Auswahl der Prüfungsgegenstände.

(2) Die Meisterprüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung der obersten Landesbehörde.

§ 61.

Prüfungsziel.

Durch die Meisterprüfung soll sich der Prüfling ausweisen, ob er zur selbständigen Ausführung der gebräuchlichen Arbeiten des Berufs einschliesslich der Kostenberechnungen befähigt ist, und ob er die zur selbständigen Ausübung des Berufs weiter notwendigen Kenntnisse, besonders auch der Buch- und Rechnungsführung sowie der Grundlagen des Gewerberechts, des Genossenschaftswesens, der Sozialversicherung, der Staatsbürgerkunde und der wirtschaftlichen Betriebsführung hat.

§ 62.

Prüfungsgebühren.

Die Handwerkskammer kann im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde Prüfungsgebühren festsetzen; die Gebühren sollen nicht höher sein, als zur Deckung der Kosten der Prüfungen notwendig ist.

§ 63.

Prüfung von Handwerkern, die in Betrieben tätig sind, die nicht der Handwerkskammer unterstehen.

Sind Handwerker in Betrieben tätig, die nicht der Handwerkskammer unterstehen, so regelt die Handwerkskammer die Bildung der Prüfungsausschüsse für sie im Einvernehmen mit der zuständigen gesetzlichen Berufsvertretung. Die §§ 55 bis 62 gelten sinngemäss. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die oberste Landesbehörde.

§ 64.

Berufsbezeichnung Meister.

(1) Die Berufsbezeichnung Meister mit dem Zusatz eines bestimmten Handwerksberufs darf nur führen, wer in diesem Berufe die Meisterprüfung bestanden hat und 24 Jahre alt ist.

(2) Die Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung Baumeister und Baugewerksmeister hat die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats zu regeln. Bevor eine solche Regelung getroffen ist, darf die Berufsbezeichnung Baumeister oder Baugewerksmeister nur insoweit geführt werden, als sie nach den seither bestehenden Bestimmungen ordnungsgemäss erworben ist oder noch erworben wird.

§ 65.

Meisterprüfungen in anderen als Handwerksberufen.

(1) Die Reichsregierung kann Anordnungen über die Meisterprüfung für andere Berufe und Berufsgruppen als Handwerksberufe erlassen, insbesondere die gesetzlichen Berufsvertretungen ermächtigen, solche Prüfungen zu veranstalten. Die Anordnungen sollen sich den Vorschriften der §§ 55 bis 64 tunlichst anpassen, können indessen an Stelle der Berufsbezeichnung Meister auch andere Berufsbezeichnungen zulassen.

(2) Solange die Reichsregierung von ihrer Befugnis nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht, kann die oberste Landesbehörde solche Anordnungen erlassen.

Vierter Titel.

Lehrwerkstätten, Unterrichtsanstalten, behördliche Prüfungen.

§ 66.

(1) Die oberste Landesbehörde kann anordnen:

1. dass Personen, die bestimmte Lehrwerkstätten oder berufliche Unterrichtsanstalten besucht haben, zur Gesellen- (Gehilfen-, Facharbeiter-) Prüfung zuzulassen sind, oder dass

der Besuch solcher Lehrwerkstätten oder Unterrichtsanstalten ganz oder zum Teil auf die Lehrzeit anzurechnen ist;

2. dass der Gesellen- (Gehilfen-, Facharbeiter-) Prüfung oder, sofern mindestens die gleichen Anforderungen wie bei den ordentlichen Meisterprüfungen gestellt werden, der Meisterprüfung völlig oder in einzelnen Beziehungen gleichstehen: Abgangsprüfungen von Lehrwerkstätten oder beruflichen Unterrichtsanstalten, Prüfungen vor Prüfungsbehörden, die der Staat für bestimmte Berufe oder zum Nachweis der Befähigung zur Anstellung im Staatsdienst oder zur Beschäftigung in öffentlichen Betrieben eingesetzt hat, sowie Prüfungen bei Hochschulen.

(2) Soweit in den Fällen des Absatz 1, Nummer 1 und 2 vom Reiche betriebene oder beaufsichtigte Lehrwerkstätten und Anstalten oder vom Reiche errichtete Prüfungsbehörden in Frage kommen, stehen die dort bezeichneten Befugnisse der Reichsregierung zu.

Fünfter Abschnitt.

Durchführung des Gesetzes.

§ 67.

Durchführung durch die gesetzlichen Berufsvertretungen.

(1) Soweit nicht ein anderes vorgeschrieben ist, haben die gesetzlichen Berufsvertretungen dieses Gesetz durchzuführen.

(2) Bevor die Verwaltungsbehörden Anordnungen auf Grund dieses Gesetzes erlassen, sollen sie den gesetzlichen Berufsvertretungen Gelegenheit zur Äusserung geben.

§ 68.

Gesetzliche Berufsvertretungen.

(1) Gesetzliche Berufsvertretungen sind, unbeschadet der Vorschrift im § 103q Gewerbeordnung, die Handwerkskammern und die Handelskammern (Industrie- und Handelskammern). Soweit neben den Handelskammern besondere, auf Landesrecht beruhende Körperschaften zur Vertretung gewerblicher Interessen (Gewerbekammern, Arbeitskammern und dergleichen) bestehen, kann die oberste Landesbehörde diese für das Gebiet ihrer beruflichen Zuständigkeit zur gesetzlichen Berufsvertretung im Sinne dieses Gesetzes an Stelle der Handelskammern erklären. Die Zuständigkeit der gesetzlichen Berufsvertretungen erstreckt sich auf alle in den ihnen unterstehenden Betrieben beschäftigten Jugendlichen.

(2) Soweit für Berufe, Berufszweige oder Berufsgruppen oder bestimmte Arten von Betrieben keine der gesetzlichen Berufsvertretungen nach Absatz 1 zuständig ist, trifft die oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der Reichsregierung nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Beteiligten Anordnungen, um dieses Gesetz auf der Grundlage der Selbst-

verwaltung der Beteiligten und der Gleichberechtigung der Arbeitgeber oder Lehrherren und der Arbeitnehmer durchzuführen; namentlich kann sie Körperschaften oder Vereinigungen mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragen und ihnen die in diesem Gesetze der gesetzlichen Berufsvertretung übertragenen Befugnisse und Aufgaben ganz oder teilweise übertragen.

§ 69.

Paritätische Ausschüsse.

(1) Die gesetzlichen Berufsvertretungen üben die ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben und Befugnisse, mit Ausnahme der im § 70, Absatz 1, Satz 1, § 75, Absatz 1, §§ 76, 89 bezeichneten, auf der Grundlage und im Rahmen der Beschlüsse besonderer Ausschüsse aus.

(2) Die Ausschüsse sind aus Arbeitgebern oder Lehrherren und aus Arbeitnehmern des Berufs in gleicher Zahl und mit gleichem Stimmrecht zu bilden. Die Ausschussmitglieder müssen mindestens 24 Jahre alt sein. Die Ausschüsse müssen auf der Arbeitgeberseite zu mindestens zwei Dritteln aus Betriebsinhabern bestehen, die seit mindestens 5 Jahren Lehrlinge beschäftigen, oder aus ihren Vertretern (§ 10), sofern diese seit mindestens 5 Jahren Lehrlinge beruflich ausbilden, auf der Arbeitnehmerseite zu mindestens zwei Dritteln aus Personen, die mindestens 5 Jahre im Berufe tätig sind; für das letzte Drittel gelten auch die Vertreter wirtschaftlicher Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie der Fachverbände der Arbeitgeber als Arbeitgeber und Arbeitnehmer, auch wenn sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen.

(3) Für jedes Ausschussmitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen, der die gleichen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen muss.

(4) In den bei den Handwerkskammern errichteten Ausschüssen müssen unbeschadet der Vorschriften im Absatz 2, Satz 2 und 3 zwei Drittel der Arbeitgeberbeisitzer eine Meisterprüfung, zwei Drittel der Arbeitnehmerbeisitzer eine Gesellen- (Gehilfen-, Facharbeiter-) Prüfung abgelegt haben.

(5) Die Ausschüsse setzen durch Beschluss ihre eigene Geschäftsordnung fest. In dieser kann vorgesehen werden, dass Unterausschüsse zu bilden sind, denen die Befugnisse des Ausschusses ganz oder zum Teil übertragen werden können.

§ 70.

Berufung der Ausschüsse.

(1) Die Ausschussmitglieder beruft die höhere Verwaltungsbehörde auf Grund von Vorschlägen; die Arbeitgeber oder Lehrherren schlagen die gesetzlichen Berufsvertretungen vor, die Arbeitnehmer deren wirtschaftliche Vereinigungen. Die oberste Landesbehörde kann anordnen, dass neben Vorschlägen der gesetzlichen Berufsvertretungen auch solche von Fachverbänden der Arbeitgeber zugelassen werden; wo gesetzliche Berufs-

vertretungen der Arbeitnehmer bestehen, kann sie anordnen, dass die Arbeitnehmer von diesen vorgeschlagen werden. Bei mehreren Vorschlägen von Arbeitnehmervereinigungen beruft die höhere Verwaltungsbehörde die Arbeitnehmer nach der Mitgliederzahl der vorschlagenden Vereinigungen im Bezirke der Berufsvertretung; Minderheiten berücksichtigt sie in billiger Weise.

(2) Die weiteren Anordnungen, namentlich über Anzahl, Berufung und Amtsdauer der Ausschussmitglieder, erlässt die oberste Landesbehörde. Ausschussmitglieder, die auf Grund von Vorschlägen als Mitglieder gesetzlicher Berufsvertretungen, Körperschaften oder Vereinigungen berufen worden sind, scheiden auch vor Ablauf der regelmässigen Amtsdauer aus, wenn dort ihre Mitgliedschaft erlischt.

§ 71.

Vorsitz.

(1) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere Vorsitzende.

(2) Kommt eine Wahl nicht zustande, so kann die höhere Verwaltungsbehörde einen Vorsitzenden ohne Stimmrecht bestellen.

§ 72.

Beschlussfassung.

(1) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens je die Hälfte der Arbeitgeber oder Lehrherren und der Arbeitnehmer vertreten ist.

(2) Sie beschliessen mit einfacher Mehrheit. Bei jeder Abstimmung muss die Zahl der Arbeitgeber oder Lehrherren und Arbeitnehmer gleich sein; bei ungleicher Zahl scheiden von der stärkeren Seite die jüngsten Mitglieder bei der Abstimmung aus, bis die Zahl gleich wird. Beschlüsse nach § 77, Absatz 2, Nr. 2, 5, desgleichen über die Dauer der Lehrzeit nach § 77, Absatz 2, Nr. 4 und über die Errichtung von Berufs- (Fortbildungs-) und Fachschulen nach § 77, Absatz 2, Nr. 9 bedürfen der Mehrheit sowohl der Arbeitgeber oder Lehrherren als auch der Arbeitnehmer.

(3) Absatz 2, Satz 2 gilt insoweit nicht, als danach mehr als ein Drittel der gesamten Ausschussmitglieder einer der beiden Gruppen ausscheiden müsste.

(4) Sind von einer Gruppe überhaupt keine Ausschussmitglieder anwesend, so können Beschlüsse nicht gefasst werden. In diesem Falle kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn von einer Gruppe wieder keine Ausschussmitglieder erscheinen. Die neue Sitzung darf erst nach der ersten Sitzung einberufen werden. Die Ladung der Ausschussmitglieder muss dann den Hinweis enthalten, dass über den Gegenstand der Abstimmung auch beschlossen werden kann, wenn nur von einer Gruppe Ausschussmitglieder erscheinen.

§ 73.

Sachverständige.

(1) Zu den Ausschusssitzungen sind Vertreter der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung als Sachverständige mit beratender Stimme zuzuziehen. Ferner sollen nach den näheren Anordnungen der obersten Landesbehörde Vertreter des beruflichen und des allgemeinen Schulwesens, der Jugendämter, der Jugendpflege und der Ärzteschaft zugezogen werden. In geeigneten Fällen kann der Ausschuss noch weitere Sachverständige zuziehen.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde ist von allen Ausschusssitzungen rechtzeitig zu benachrichtigen; sie kann Vertreter abordnen, die auf Verlangen jederzeit gehört werden müssen.

§ 74.

Ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder.

Das Amt der Ausschussmitglieder ist ein Ehrenamt; doch kann der Ausschuss, aber nur mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, Ersatz barer Auslagen und Entschädigung für Zeitversäumnis beschliessen.

§ 75.

Geschäftsführung.

(1) Die Führung der laufenden Geschäfte der Ausschüsse und die Durchführung ihrer Beschlüsse liegt den gesetzlichen Berufsvertretungen ob; sie stellen die Geschäftsräume und die Geschäftsbedürfnisse zur Verfügung.

(2) Die Anordnungen auf Grund dieses Gesetzes ergehen im Namen der gesetzlichen Berufsvertretungen; das gleiche gilt für die Bestellung der Mitglieder der Gesellen- und Meisterprüfungsausschüsse und der Beauftragten, für alle sonstigen Erklärungen und Äusserungen.

(3) Die gesetzliche Berufsvertretung hat den Mitgliedern des Ausschusses auf deren Wunsch jederzeit Auskunft über die Führung der laufenden Geschäfte des Ausschusses und die Durchführung seiner Beschlüsse zu geben und insoweit Bücher, Akten oder sonstige Urkunden und Belege vorzulegen.

§ 76.

Kostendeckung.

Die Kosten der Durchführung des Gesetzes, namentlich den Aufwand für das Prüfungswesen und die Ausschüsse, tragen die gesetzlichen Berufsvertretungen; ihnen fliessen die Gebühren und Zuschläge (§ 83) zu, die auf Grund des Gesetzes erhoben werden.

§ 77.

Ermächtigungen für die gesetzlichen Berufsvertretungen.

(1) Die gesetzlichen Berufsvertretungen können zur Durchführung ihrer Aufgabe aus diesem Gesetz Anordnungen und Massregeln treffen.

(2) Namentlich können sie

1. Anordnungen zur Regelung und Förderung der Berufsausbildung Jugendlicher, über das Mindestmass der ihnen zu übermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten und über den Lehrgang bei der Berufsausbildung von Lehrlingen treffen;
2. die Höchstzahl der Lehrlinge festsetzen, die in den Betrieben einzelner Berufe oder Berufsgruppen beschäftigt werden dürfen; hierbei gehen Anordnungen nach §§ 8, 9, Absatz 1 ihren Anordnungen vor;
3. durch Beauftragte die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Anordnungen über die Berufsausbildung Jugendlicher überwachen, die Arbeits- und Lehrverträge einsehen und auf die Abstellung von Mängeln und Missständen, namentlich auch bei der Unterkunft und Verpflegung, die Arbeitgeber oder Lehrherren Jugendlichen gewähren, hinwirken;
4. Anordnungen über die Dauer der Lehrzeit in den einzelnen Berufen und Berufsgruppen innerhalb der Höchstgrenze von 4 Jahren treffen, für einzelne Gruppen von Lehrlingen, namentlich für Lehrlinge mit höherer Schulbildung, die Lehrzeit besonders festsetzen und in einzelnen Fällen auch Lehrlinge von der Einhaltung der festgesetzten oder vereinbarten Lehrzeit entbinden;
5. Anordnungen über Form und Inhalt der Lehrverträge, vor allem über das den Lehrlingen zu gewährende Entgelt, über Urlaub und Ferien treffen, soweit es sich dabei nicht um die Regelung des Lehrverhältnisses zwischen Jugendlichen und ihren Eltern handelt;
6. anordnen, dass das Entgelt an die gesetzlichen Vertreter der Jugendlichen und nur, wenn diese schriftlich zugestimmt oder den Empfang der letzten Zahlung bescheinigt haben, an die Jugendlichen selbst gezahlt werden darf, oder dass die Arbeitgeber oder Lehrherren den gesetzlichen Vertretern der Jugendlichen in bestimmten Fristen mitteilen, welches Entgelt sie an die Jugendlichen gezahlt haben;
7. Richtlinien und Grundsätze für die Untersagung der Beschäftigung von Lehrlingen (§ 14) aufzustellen;
8. Betriebsinhaber, denen die Beschäftigung von Lehrlingen untersagt ist (§ 14), in eine jedermann zur Einsicht zugängliche Rolle eintragen;
9. vorbehaltlich sonstiger reichs- oder landesrechtlicher Bestimmungen Berufs- (Fortbildung-) und Fachschulen aller Art errichten und fördern, zur Errichtung und zum Ausbau

anregen und Anordnungen über den Besuch erlassen, Einrichtungen für die berufliche und sittliche Ausbildung und Förderung der Jugendlichen schaffen, anregen und unterstützen, besonders auch die öffentliche Berufsberatung fördern;

10. die Lage des Arbeits- und Lehrstellenmarkts für Jugendliche und den Stand des Lehrlingswesens dauernd beobachten, für Lehrstellen sorgen und die Staats- und Gemeindebehörden durch Anregungen und Gutachten über die Berufsausbildung und Förderung der Jugendlichen unterstützen;
11. Lehrlingsrollen führen und von den Lehrherren Gebühren für Eintragung und Löschung erheben;
12. anordnen, dass ihnen Beginn und Ende jedes Lehrverhältnisses anzuzeigen und eine Ausfertigung des schriftlichen Lehrvertrags zu übersenden ist.

§ 78.

Genehmigung der obersten Landesbehörde.

Beschlüsse der gesetzlichen Berufsvertretungen nach § 77, Absatz 2, Nr. 2, 4, 5 und 9 mit Ausnahme derer über Entgelt, Urlaub und Ferien der Lehrlinge bedürfen der Genehmigung der obersten Landesbehörde. Diese kann auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses die Genehmigung widerrrufen und die Anordnungen über Entgelt, Urlaub und Ferien ausser Kraft setzen.

§ 79.

Mitteilung an die öffentliche Berufsberatung.

Die gesetzlichen Berufsvertretungen haben der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung diejenigen Betriebsinhaber mitzuteilen, denen die Beschäftigung von Lehrlingen untersagt ist (§§ 6, 7, 14).

§ 80.

Beauftragte.

(1) Die Arbeitgeber oder Lehrherren haben den Beauftragten (§ 77, Absatz 2, Nr. 3) auf Verlangen während der Betriebszeit den Zutritt zu den Werkstätten, Betriebsstellen, Unterkunftsräumen, den anderen den Jugendlichen zugänglichen Räumlichkeiten und Einrichtungen zu gestatten und ihnen Auskunft über alles zu geben, was für die Erfüllung ihres Auftrags wichtig ist; auf Antrag der Beauftragten kann sie die Ortspolizeibehörde dazu anhalten. Die Beauftragten haben der gesetzlichen Berufsvertretung Bericht zu erstatten. Diese ist verpflichtet, auf Verlangen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, den Jugendämtern und den Gewerbeaufsichtsbeamten über die Überwachungstätigkeit und deren Ergebnisse Auskunft zu geben.

(2) Die Beauftragten haben die Anordnungen zu beachten, die die Gewerbeaufsichtsbeamten für den Betrieb erlassen haben.

Im übrigen sind sie verpflichtet, die Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die sie amtlich erfahren, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit geheimzuhalten; das Recht, Anzeige wegen Gesetzesverstössen zu erstatten, wird hierdurch nicht berührt.

§ 81.

Bekanntgabe und Ablehnung der Beauftragten.

(1) Name und Wohnsitz der bestellten Beauftragten, ebenso Art und Umfang sowie das Erlöschen des Auftrags werden in der für Mitteilungen der gesetzlichen Berufsvertretung üblichen Weise bekanntgegeben.

(2) Die Beauftragten dürfen erst einen Monat nach dieser Bekanntgabe tätig werden. In dieser Frist können Betriebsinhaber, die von der Besichtigung ihres Betriebs durch den Beauftragten geschäftliche Schädigungen befürchten, bei der gesetzlichen Berufsvertretung den Beauftragten ablehnen und die Entsendung eines anderen verlangen; Gründe dafür sind anzugeben. Den Beschluss, der die Ablehnung als unbegründet zurückweist, kann der Betriebsinhaber binnen 2 Wochen nach Mitteilung mit Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde anfechten. Diese entscheidet endgültig.

§ 82.

Unterstützung der gesetzlichen Berufsvertretungen bei der Durchführung des Gesetzes.

(1) Die Behörden sind innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet, die gesetzlichen Berufsvertretungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben innerhalb dieses Gesetzes zu unterstützen.

(2) Diese Pflicht haben auch die Betriebsvertretungen gegenüber den gesetzlichen Berufsvertretungen und diese untereinander. Die gesetzlichen Berufsvertretungen sind ausserdem verpflichtet, den Behörden auf Ersuchen Auskünfte zu erteilen, soweit sie die Durchführung dieses Gesetzes oder die Berufsausbildung Jugendlicher im allgemeinen betreffen. Die oberste Landesbehörde kann anordnen, wieweit die ersuchende Stelle Kosten zu erstatten hat, die aus den Pflichten im Satz 1 und 2 entstehen. Soweit Reichsbehörden oder Behörden verschiedener Länder beteiligt sind, ordnet die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats das Erforderliche an.

§ 83.

Sonderbelastung von Betrieben ohne ausreichende Lehrlingshaltung.

(1) Die gesetzlichen Berufsvertretungen können ohne Rücksicht auf den Grund der nicht ausreichenden Lehrlingshaltung zu den Beiträgen Zuschläge von Betrieben erheben, die dauernd gelernte Arbeiter oder Angestellte beschäftigen, ohne auch die verhältnismässige Zahl Lehrlinge beruflich auszubilden.

(2) Zuschläge nach Absatz 1 dürfen nur mit Genehmigung der obersten Landesbehörde erhoben werden.

Sechster Abschnitt.

Strafvorschriften.

§ 84.

Gesetzwidrige Beschäftigung oder Berufsausbildung.

Wer vorsätzlich dem § 6 zuwider Jugendliche beschäftigt oder beruflich ausbildet, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 85.

Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung durch Beauftragte.

Wer der Vorschrift des § 80, Absatz 2, Satz 2 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe, wer ihr fahrlässig zuwiderhandelt, mit Geldstrafe bestraft.

§ 86.

Verletzung von Arbeitgeber- oder Lehrherrenpflichten.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. wird bestraft:

1. wer es diesem Gesetze (§ 12) zuwider unterlässt, die von ihm beschäftigten Jugendlichen zum Schulbesuch anzuhalten;
2. wer den nach § 77, Absatz 2, Nr. 6 getroffenen Anordnungen zuwider es unterlässt, den gesetzlichen Vertretern der Jugendlichen Mitteilung über das an die Jugendlichen gezahlte Entgelt zu machen;
3. wer es den nach § 23, Absatz 3, Satz 2, § 77, Absatz 2, Nr. 12 getroffenen Anordnungen zuwider unterlässt, der gesetzlichen Berufsvertretung Beginn und Ende eines Lehrverhältnisses anzuzeigen und eine Ausfertigung des Lehrververtrags zu übersenden.

§ 87.

Strafbare Handlungen der Vertreter.

Handeln Vertreter des Arbeitgebers oder Lehrherrn (§ 10) den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider, so trifft sie die Strafe. Neben ihnen ist der Arbeitgeber oder Lehrherr strafbar, wenn

1. die Zuwiderhandlung mit seinem Wissen geschehen ist;
2. er bei der Auswahl oder Beaufsichtigung der Vertreter nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat; in diesem Falle darf gegen den Arbeitgeber oder Lehrherrn auf keine andere Strafe als auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 88.

Unbefugte Benutzung geschützter Berufsbezeichnung.

Mit Geldstrafe bis zu 100 Mk. wird bestraft, wer unbefugt die Berufsbezeichnung Meister oder eine andere, an Stelle des Meistertitels von der Reichsregierung oder von der obersten Landesbehörde nach § 65 geschützte Berufsbezeichnung führt, oder wer sich der Vorschrift im § 64, Absatz 2 zuwider als Baumeister oder Baugewerksmeister bezeichnet.

§ 89.

Strafverfolgung auf Antrag.

(1) Die Zuwiderhandlungen gegen §§ 86, 88 werden nur auf Antrag der gesetzlichen Berufsvertretung oder der mit ihren Aufgaben betrauten Stelle (§ 68) verfolgt.

(2) Wenn für Berufe, Berufszweige oder Berufsgruppen oder bestimmte Arten von Betrieben eine Stelle der im Absatz 1 bezeichneten Art fehlt, so übt die untere Verwaltungsbehörde das Antragsrecht aus. Die oberste Landesbehörde kann Abweichendes anordnen.

(3) Der Antrag kann zurückgenommen werden.

Siebenter Abschnitt.

Übergangs- und Schlussvorschriften.

§ 90.

Ausführungs- und Übergangsanordnungen der Reichsregierung und der obersten Landesbehörden.

(1) Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu diesem Gesetz erlässt die Reichsregierung nach Anhörung des Reichswirtschaftsrats mit Zustimmung des Reichsrats. Sie kann bestimmen, dass einzelne Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen auf Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes seit längerer Zeit im Berufe tätig sind, oder auf laufende Lehr- oder Arbeitsverhältnisse nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen oder erst nach Ablauf einer bestimmten Frist anzuwenden sind.

(2) Soweit die Reichsregierung keine Anordnungen nach Absatz 1 erlassen hat, kann sie die oberste Landesbehörde erlassen.

(3) Die oberste Landesbehörde kann die gesetzlichen Berufsvertretungen ermächtigen, Aufgaben und Befugnisse, die ihnen durch dieses Gesetz übertragen sind, namentlich die Durchführung und Überwachung ihrer Anordnungen, auf andere Körperschaften oder Vereinigungen zu übertragen. Dabei ist für Selbstverwaltung der Beteiligten und für gleichberechtigte Mitwirkung der Arbeitgeber oder Lehrherren und der Arbeitnehmer zu sorgen.

(4) Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, dass Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelegt worden sind, als Gesellen- (Gehilfen-, Facharbeiter-) oder als Meisterprüfungen anzusehen sind.

§ 91.

Beauftragung durch die Reichsregierung.

Die Reichsregierung kann mit der Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen, die auf Grund dieses Gesetzes den gesetzlichen Berufsvertretungen zustehen, mehrere gesetzliche Berufsvertretungen gemeinsam oder Vereinigungen mehrerer

gesetzlicher Berufsvertretungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die mehrere gesetzliche Berufsvertretungen umfassen, oder sonstige Vereinigungen beauftragen und nähere Ausführungsanordnungen erlassen. Für gleichberechtigte Mitwirkung der Arbeitgeber oder Lehrherren und der Arbeitnehmer ist zu sorgen.

§ 92.

Übertragungsbefugnisse der obersten Landesbehörde.

Die oberste Landesbehörde kann die Befugnisse, die ihr nach § 35, Absatz 3, §§ 54, 60, 63, 70, 73, 78, 83, Absatz 2 zustehen, auf andere Behörden übertragen.

§ 93.

Höhere und untere Verwaltungsbehörde.

Die oberste Landesbehörde bestimmt, welche Behörden höhere und welche untere Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Gesetzes sind.

§ 94.

Aufgehobene gesetzliche Vorschriften.

Aufgehoben werden in der Gewerbeordnung § 81b, Absatz 1, Nr. 2; § 93, Absatz 2, Nr. 8; § 103e, Absatz 1, Nr. 1, 2, 5, 6; § 103g, Absatz 3, Nr. 4, Absatz 4; § 106; § 119a, Absatz 2, Nr. 2, 3; §§ 126 bis 133; § 139i, § 139l; § 144a; § 148, Absatz 1, Nr. 9, 9a, 9b, 9c, 10; § 150, Absatz 1, Nr. 4a; im Handelsgesetzbuch § 76, Absatz 2 bis 4, §§ 77 bis 82; die Übergangsbestimmungen der Artikel 7 und 8 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juni 1897 (Reichsgesetzblatt S. 663) und die Übergangs- und Schlussbestimmungen des Artikels II, Ziffer I und II des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzblatt S. 356).

§ 95.

Geänderte gesetzliche Vorschriften.

Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 81a, Nr. 3 sind die Worte „die nähere Regelung des Lehrlingswesens" zu streichen und dafür zu setzen: „die Unterstützung der gesetzlichen Berufsvertretungen auf dem Gebiete der Berufsausbildung und der Gesellenprüfung". Die Worte „vorbehaltlich der §§ 103e, 126 bis 132a" sind zu streichen.
2. Im § 83, Absatz 2, Nr. 2 sind die Worte „insbesondere hinsichtlich der Regelung des Lehrlingswesens" zu streichen und dafür zu setzen: „namentlich hinsichtlich der Fürsorge für die Berufsausbildung (§ 81a, Nr. 3)".
3. Im § 93, Absatz 2, Nr. 5 sind die Worte „der Erlass von Vorschriften zur näheren Regelung des Lehrlingswesens" zu streichen und dafür zu setzen: „die Beschlussfassung bezüglich der Fürsorge für die Berufsausbildung (§ 81a, Nr. 3)".

4. Im § 95, Absatz 2 sind die Worte „bei der Regelung des Lehrlingswesens und bei der Gesellenprüfung" zu streichen und dafür zu setzen: „bei der Fürsorge für die Berufsausbildung (§ 81a, Nr. 3)".
5. Im § 100p sind an Stelle der Worte „erlassenen Vorschriften zur näheren Regelung des Lehrlingswesens" die Worte „gefassten Beschlüsse über die Fürsorge für die Berufsausbildung" zu setzen.
6. § 100r, Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   „Von den Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse müssen mindestens zwei Drittel das 24. Lebensjahr vollendet haben, zur Beschäftigung und zur Berufsausbildung von Lehrlingen befugt sein und der Regel nach Gesellen (Gehilfen) oder Lehrlinge beschäftigen. Die Mitglieder derjenigen Ausschüsse, denen die Fürsorge für die Berufsausbildung (§ 81a, Nr. 3) obliegt, müssen sämtlich diesen Anforderungen genügen."
7. Im § 100r, Absatz 2 sind die Worte „welche die Regelung des Lehrlingswesens und die Durchführung der hierüber erlassenen Bestimmungen zum Gegenstande haben" zu streichen und dafür zu setzen: „die sich auf die Fürsorge für die Berufsausbildung (§ 81a, Nr. 3) erstrecken". Ferner sind die Worte „können nur solche Gesellen (Gehilfen) herangezogen werden, welche den Anforderungen des § 129 entsprechen" zu streichen und dafür zu setzen: „sollen nur solche Gesellen (Gehilfen) herangezogen werden, die mindestens 24 Jahre alt sind und eine Gesellen- (Gehilfen-, Facharbeiter-) Prüfung abgelegt haben".
8. Im § 103e erhält Absatz 3 folgende Fassung:
   „Sie ist befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister und Gesellen (Gehilfen) zu treffen sowie vorbehaltlich sonstiger reichs- oder landesrechtlicher Bestimmungen Fachschulen für diese zu errichten und zu unterstützen."
9. Im § 103f, Absatz 2 werden an Stelle der Worte „zur näheren Regelung des Lehrlingswesens erlassenen Vorschriften (§ 93, Absatz 2, Ziffer 5)" die Worte „über die Fürsorge für die Berufsausbildung gefassten Beschlüsse (§ 93, Absatz 2, Ziffer 5)" gesetzt.
10. § 103k wird dahin gefasst:
    „Der Gesellenausschuss muss bei Abgabe von Gutachten über sozialpolitische Fragen und bei Erstattung von Berichten über Angelegenheiten, welche die Verhältnisse der Gesellen (Gehilfen) berühren, mitwirken; er ist bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen zu beteiligen, für welche die Gesellen (Gehilfen) Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

Mit dieser Massgabe finden die Vorschriften des § 95, Absatz 3 Anwendung. Handelt es sich um Gutachten oder Berichte, so ist der Gesellenausschuss berechtigt, ein besonderes Gutachten abzugeben oder einen besonderen Bericht zu erstatten."

11. Im § 107 sind die Worte „Minderjährige Personen" zu ersetzen durch „Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind".
12. Im § 139aa Reichsgewerbeordnung sind die Worte: „oder, wenn sie als Lehrling anzusehen sind, die Bestimmungen der §§ 126 bis 128" zu streichen.
13. Im § 139m ist statt „§§ 139c bis 139i" zu setzen: „§§ 139c bis 139h".
14. Im § 150, Absatz 1, Nr. 1 ist statt: „der §§ 106 bis 112" zu setzen: „der §§ 107 bis 112".
15. § 150, Absatz 1, Nr. 4 wird dahin gefasst:
„Wer den Vorschriften des § 120, Absatz 1 oder einer auf Grund des § 120, Absatz 3 oder eines Landesgesetzes erlassenen statutarischen Bestimmung über den Besuch der Berufs- (Fortbildungs-) Schule zuwiderhandelt."
16. Im § 154, Absatz 1 erhält Nr. 1 folgende Fassung:
„1. die Bestimmungen der §§ 105 bis 105i, 107 bis 125, 133a bis 139h, 139k und 139m auf Gehilfen und Praktikanten in Apotheken."
17. Im § 154, Absatz 1 erhält Nr. 2 folgende Fassung:
„2. die Bestimmungen der §§ 105, 107 bis 119b sowie vorbehaltlich des § 139g, Absatz 1 und der §§ 139h, 139m die Bestimmungen der §§ 120a bis 125, 133a bis 139aa auf Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge."

§ 96.

Ersatz aufgehobener Vorschriften.

(1) Soweit in reichs- oder landesrechtlichen Bestimmungen auf Vorschriften Bezug genommen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben und ersetzt worden sind, treten an die Stelle der aufgehobenen die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen.

(2) Vorschriften, die auf Grund von Bestimmungen erlassen sind, die durch dieses Gesetz aufgehoben worden sind, bleiben unberührt, sofern sie nicht mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Widerspruch stehen.

§ 97.

Inkrafttreten.

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft. Es gilt auch für laufende Arbeits- und Lehrverhältnisse, wenn nicht nach § 90 etwas anderes bestimmt wird.

Unsere Stellung zum Entwurf.

„Der Entwurf beschränkt sich nicht auf die Berufsausbildung im Lehrverhältnis, sondern ergreift auch, wenn auch in erheblich geringerem Ausmass, die angelernten und ungelernten Arbeiter. Es handelt sich also um ein allgemeines Berufsausbildungsgesetz, nicht nur um ein Lehrlingsgesetz." Mit diesen Worten umreisst die Begründung zum Gesetz dessen Inhalt.

Von einem allgemeinen Berufsausbildungsgesetz kann jedoch deshalb keine Rede sein, weil der Entwurf die Landwirtschaft (§ 2, Ziffer 1) ausnimmt, für die eine gesetzliche Sonderregelung in Aussicht gestellt ist. Diese der Landwirtschaft zugedachte Ausnahmestellung halten die Gewerkschaften nicht für sachlich gerechtfertigt, sie werden deshalb weiter, wie bisher, in voller Übereinstimmung mit den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern für ihre Einbeziehung eintreten.

Die nicht oder nicht mehr im Lehrverhältnis stehenden Jugendlichen (ausgelernte, ungelernte und angelernte Arbeiter und Angestellte) werden nur von dem 2. Abschnitt des Gesetzes (Allgemeine Vorschriften, §§ 6 bis 12) betroffen. Wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt, darf Jugendliche weder beschäftigen noch beruflich ausbilden (§ 6), bisher galt dieses Beschäftigungsverbot nur gegenüber Lehrlingen. Weiter soll dem die Beschäftigung und berufliche Ausbildung Jugendlicher verboten werden, der die Pflichten gegen die von ihm beschäftigten Jugendlichen gröblich verletzt, oder gegen den sonst Tatsachen vorliegen, die ihn als sittlich ungeeignet erscheinen lassen (§ 7). Diese Bestimmung wird es ermöglichen, mancher Jugendausbeutung und Misshandlung vorzubeugen, wozu heute das Gesetz keine Handhabe bietet. Ebenfalls werden die Vorschriften des § 11, die die sogenannten Erziehungspflichten des Arbeitgebers enthalten — die bisher nach der Gewerbeordnung (§ 127) nur der Lehrmeister gegenüber seinen Lehrlingen zu erfüllen hatte —, dazu dienen können, gegen gewissenlose Arbeitgeber vorzugehen. Die der Reichsregierung gegebene Ermächtigung, Anordnungen über die Höchstzahl der Jugendlichen zu erlassen, die in den einzelnen Betrieben bestimmter Berufe beschäftigt werden dürfen, ist eine Massnahme, die sowohl im Interesse der Jugendlichen wie in dem der erwachsenen Arbeiterschaft wertvoll werden kann (§ 8). Ergeben sich in Einzelfällen Missstände durch Beschäftigung zu vieler Jugendlichen durch einen Arbeitgeber oder Lehrherrn, so kann die untere Verwaltungsbehörde Entlassungen anordnen und Höchstzahlen festsetzen (§ 9).

Der wesentlichste Fortschritt, den dieser Abschnitt des Gesetzes bringt, ist im § 12, Absatz 2 enthalten, der den Lohnabzug für die infolge Berufsschulbesuchs ausgefallene Arbeitszeit unmöglich machen will. Im ursprünglichen Gesetzentwurf war diese Bestimmung nicht enthalten; erst die energischen Forderungen der Gewerkschaften wie der Berufsschulpädagogen haben es erreicht, dass sich im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat wie im Reichsrat eine Mehrheit dafür ergab, und dass sich nun auch die Reichsregierung den gewerkschaftlichen Standpunkt zu eigen gemacht hat. Die Beratung im Reichstag wird Sicherungen dagegen zu schaffen haben, dass etwa infolge unzulänglicher Formulierung dieses Absatzes eine Auslegung ermöglicht wird, die z. B. bei jugendlichen Akkordarbeitern diesen Lohnschutz ausschaltet.

Die im § 12, Absatz 3 dem Jugendlichen gesicherte Verwendung der arbeitsfreien Zeit wird für die grosse Masse der Jugendlichen nicht in Frage kommen. Von Wert kann sie aber für die Lehrlinge werden, die sich beim Lehrmeister in Kost und Logis befinden. Auf Grund dieser Bestimmung wird es auch unmöglich gemacht, durch Lehrvertrag den Jugendlichen in seiner arbeitsfreien Zeit in die Veranstaltungen der Werkjugendpflege hineinzuzwingen, wie es in verschiedenen Grossbetrieben heute der Fall ist.

Mit diesen angeführten *allgemeinen Vorschriften* des Gesetzes ist alles wiedergegeben, was das Berufsausbildungsgesetz an *allgemeinen* Jugendschutzmassnahmen enthält. „Den eigentlichen Arbeitsschutz, insbesondere Unfallschutz und Regelung der Arbeitszeit, überlässt der Entwurf dem Arbeitsschutzrecht" — heisst es in der Begründung. Auch einen Urlaubsanspruch gibt das Gesetz den Jugendlichen nicht, sondern schafft nur die Möglichkeit, dass den *Lehrlingen* von den mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Organen Urlaub mit verbindlicher Wirkung zugesprochen wird (§ 77, Absatz 2, Ziffer 5). Die Gewerkschaften haben ihre Forderungen, betreffend Arbeitszeit und Urlaub für Jugendliche, zu dem gegenwärtig ebenfalls dem Reichstag vorliegenden *Arbeitsschutzgesetz* eingereicht. Was das Berufsausbildungsgesetz den *Lehrlingen* an weiteren Schutzmassnahmen bringt, wird weiter unten erörtert.

Eine irgendwie zwangsweise vorzunehmende Umwandlung aller Arbeitsverhältnisse Jugendlicher in Lehrverhältnisse sieht das Gesetz selbstverständlich nicht vor. Es gibt aber die Möglichkeit, für bestimmte Gruppen jugendlicher Arbeiter das Arbeitsverhältnis in der Richtung zu einem beruflichen Ausbildungsverhältnis zu entwickeln. Den mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Körperschaften (siehe § 67) wird im § 77, Absatz 2, Ziffer 1 die Ermächtigung gegeben, „Anordnungen zur Regelung und Förderung der Berufsausbildung Jugendlicher, über das Mindestmass der ihnen zu übermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten und über den Lehrgang bei der Berufsausbil-

dung von Lehrlingen zu treffen". Hierbei wird klarzustellen sein, dass die Einführung einer Lehrlingsausbildung in Berufen oder Industriegruppen, die bisher eine solche nicht kannten, ebenfalls durch die mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Körperschaften zu erfolgen hat und nicht mehr allein Sache eines Betriebes oder einer Arbeitgebervereinigung sein kann.

* * *

Der überwiegende Teil des Gesetzes ist der Regelung der Lehrlingsverhältnisse gewidmet. Die wichtigste Neuerung stellt die Einführung des Begriffs *„Lehrbetrieb"* dar (§§ 13 bis 18). Nicht nur die Person des Arbeitgebers muss beruflich befähigt sein, Lehrlinge auszubilden, sondern auch der Betrieb soll „nach Art und Umfang zur Berufsausbildung geeignet sein". Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so hat die gesetzliche Berufsvertretung die Beschäftigung von Lehrlingen zu untersagen (§ 14). Der ursprüngliche Gesetzentwurf sah umgekehrt vor, dass ein jeder Betrieb, der Lehrlinge ausbilden will, erst die Anerkennung als Lehrbetrieb, die auf Antrag von der gesetzlichen Berufsvertretung erteilt werden konnte, erhalten haben musste. Arbeitgeber und Arbeitnehmer stimmten darin überein, dass dieses Antrags- und Anerkennungsverfahren einen sehr grossen Aufwand an Verwaltungsarbeit erfordern würde, wenn man eine wirkliche Prüfung der Hunderttausende von zu erwartenden Anträgen vornehmen wollte. Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat forderte deshalb in seinem Gutachten das Aberkennungsverfahren, wie es jetzt die Regierung in ihrem Entwurf vorsieht.

* * *

Der Abschnitt *„Lehrvertrag"* (§§ 19 bis 35) regelt die Fragen des Abschlusses, des Inhalts und der Auflösung des Lehrvertrages. Das Kernstück dieses Absatzes ist § 24, in dem ausgesprochen wird, dass über den Inhalt des Lehrvertrages Vereinbarungen getroffen werden können, „soweit nicht zwingende Vorschriften des Reichsrechts entgegenstehen oder Anordnungen, die auf Grund dieses oder eines anderen Reichsgesetzes erlassen sind, sie ausdrücklich ausschliessen. Die Anordnungen können jedoch Vereinbarungen nicht ausschliessen, die zwischen den Parteien des einzelnen Lehrvertrags getroffen werden und eine Änderung der Arbeitsbedingungen zugunsten des Lehrlings enthalten." Die Begründung des Entwurfs sagt dazu: „Es handelt sich bei den auf Grund von Reichsgesetzen erlassenen Anordnungen im wesentlichen um solche Anordnungen, die von der gesetzlichen Berufsvertretung gemäss § 77, Absatz 2, Nr. 5 erlassen worden sind. Soweit reichsgesetzliche Vorschriften nicht im Wege stehen, oder soweit nicht Anordnungen auf Grund von Reichsgesetzen ergangen sind, gilt also die Vertragsfreiheit sowohl für den Einzelvertrag in Gestalt des Lehrvertrags wie für den Gesamtvertrag (Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung)."

Die heute den Handwerkskammern zustehenden Befugnisse zur Regelung des Lehrlingswesens unterliegen Einschränkungen, sie können z. B. die Lehrlingslöhne nicht mit verbindlicher Wirkung festsetzen. Die Organe zur Durchführung des Gesetzes sollen solchen Einschränkungen nicht unterliegen. „Künftig gehen die den gesetzlichen Berufsvertretungen durch den vorliegenden Entwurf zugedachten Zuständigkeiten so weit, dass sie den gesamten Inhalt und die Form des Lehrvertrags mit bindender Kraft festlegen können. Soweit sie den Lehrvertrag nach Inhalt und Form ausreichend und ausschliesslich geregelt haben, bleibt kein Raum mehr für eine tarifvertragliche Regelung", heisst es in der Begründung. Man wird annehmen müssen, dass diese Anordnungen der gesetzlichen Berufsvertretung auch an die Stelle *bestehender* tariflicher Regelung von Lehrlingsfragen treten. Um diesen Abschnitt des Gesetzes richtig beurteilen zu können, ist es notwendig, in Zusammenhang damit bereits hier die Vorschriften über die Durchführung des Gesetzes zu betrachten.

Nach § 67 haben die gesetzlichen Berufsvertretungen (d. h. die Handwerkskammern und die Industrie- und Handwerkskammern), soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, das Gesetz auszuführen; sie üben „die ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben und Befugnisse auf der Grundlage und im Rahmen der Beschlüsse besonderer Ausschüsse aus" (§ 69, Absatz 1). Diese Ausschüsse sind aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gleicher Zahl und mit gleichem Stimmrecht zu bilden; die Arbeitnehmervertreter werden von deren wirtschaftlichen Vereinigungen, also den Gewerkschaften, vorgeschlagen und von der höheren Verwaltungsbehörde berufen (§ 70, Absatz 1). Bei jeder Abstimmung muss die Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleich sein. Beschlüsse über Lehrlingshöchstzahlen, Lohn und Urlaub der Lehrlinge, Dauer der Lehrzeit und über die Errichtung von Berufs- und Fachschulen bedürfen der Mehrheit sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer. Aus diesen Bestimmungen wie aus der Zusammensetzung der Ausschüsse ergibt sich, dass in den wichtigsten Fragen Regelungen nur möglich sind, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer übereinstimmen, keine Seite wird die andere durch Zufallsmehrheiten überstimmen können. Kommt keine Einigung zustande, so gibt es keine Regelung, denn eine sogenannte unparteiische, entscheidende Stelle kennt das Gesetz nicht, sie wäre auch kaum vorstellbar. Bei dem Zustandekommen der Beschlüsse der paritätischen Ausschüsse wird aber *der* Faktor nicht in genügendem Masse mitsprechen können, der bei der tariflichen Regelung des Lehrlingswesens wohl meistens die entscheidende Rolle spielt, nämlich die Möglichkeit und eventuell der Wille, durch Kampfhandlungen der beteiligten Arbeiterschaft die gewerkschaftlichen Forderungen durchzusetzen. Die Begründung des Gesetzentwurfs beschäftigt sich mit dieser Tatsache eben-

falls und sagt, nachdem sie dem Wertvollen in der bisher erfolgten tariflichen Regelung von Lehrlingsfragen Anerkennung zollt, folgendes: „Der Tarifvertrag ist in aller Regel auf Grund eines Ausgleichs der Kräfte, nicht selten nach vorgängigen Wirtschaftskämpfen zustande gekommen; ändert sich das Kräfteverhältnis, so kann leicht eine sachlich wohlbegründete Lehrlingsordnung fallen. Gerade Fragen des Lehrlingswesens können aber nur auf lange Sicht bearbeitet werden. Schliesslich ist zu bedenken, dass es nicht wünschenswert ist, den Lehrling etwa in die wirtschaftlichen Kämpfe der Erwachsenen einzubeziehen. Das Lehrverhältnis wird auf Jahre eingegangen und kann ohne Autorität nicht bestehen. Auch ist nicht immer als gewiss vorauszusetzen, dass im Widerstreite der Interessen der Erwachsenen die Interessen der Jugendlichen gut aufgehoben sind und von beiden Seiten genügend berücksichtigt werden. Die künftige Gesetzgebung kann demnach weder alles dem freien Willen der Beteiligten überlassen, noch kann sie die gesamte Berufsausbildung der Jugendlichen den Tarifgemeinschaften und dem Tarifvertrage zuweisen."

Demgegenüber haben die Gewerkschaften stets betont und bei den Beratungen im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat gefordert, dass der *tariflichen Regelung* der Vorrang vor den Anordnungen der gesetzlichen Berufsvertretungen zukommen müsse, wenn nicht die Arbeitnehmerinteressen des Lehrlings (Festsetzung von Lohn und Urlaub) geschädigt werden sollen. Die Frage stünde nicht, entweder Berufsausbildungsgesetz und Anordnungen der paritätischen Ausschüsse *oder* Tarifvertrag (wie die Arbeitgeber erklärten), sondern *sowohl* Tarifvertrag *als auch* die Anordnungen auf Grund des Gesetzes. Ganz abgesehen davon, dass nur in wenigen Fällen durch den Tarifvertrag die Dauer der Lehrzeit, der Ausbildungsgang, Lehrlingshöchstzahlen usw. geregelt und somit den paritätischen Ausschüssen grosse Aufgabengebiete unbestritten verblieben sind, werden diese Ausschüsse häufig genug Lohn und Urlaub da festsetzen müssen, wo kein Tarifvertrag hindringt. Nach § 24, Absatz 1, Satz 2 können die Anordnungen solche Vereinbarungen der Lehrvertragsparteien nicht ausschliessen, die eine Änderung der Arbeitsbedingungen zugunsten des Lehrlings enthalten. Wird diese — im ursprünglichen Entwurf nicht enthaltene — Formulierung dahin geändert, dass sie sich auch auf kollektive Vereinbarungen, also Tarifverträge, bezieht, so wäre der Vorrang des Tarifvertrages für die Fragen von Lohn und Urlaub der Lehrlinge gegeben; bei den kommenden Reichstagsberatungen wird diesem Ziel die Hauptbemühung zu gelten haben.

Von den übrigen Vorschriften des Abschnitts *„Lehrvertrag"* ist die des § 29, „Fürsorge für den vorzeitig entlassenen Lehrling", als zeitgemässer Fortschritt zu betonen; es wird dadurch rechtlich unzulässig, dass der Lehrherr den Lehrling, der sich bei ihm in Kost und Logis befindet, infolge vorzeitiger Auflösung

des Lehrverhältnisses hilf- und mittellos auf die Strasse setzt, auch wenn er zur Auflösung des Lehrvertrages berechtigt ist.

Die Bestimmung des § 127a der Gewerbeordnung, wonach der Lehrling der „väterlichen Zucht" des Lehrherrn unterworfen ist, und die des § 127d, die die polizeiliche Zurückführung eines aus der Lehre entlaufenen Lehrlings zu dem Lehrherrn vorsieht, werden in Zukunft in Wegfall kommen; das Berufsausbildungsgesetz hebt diese Bestimmungen der Gewerbeordnung auf, ohne neue oder ähnliche an die Stelle zu setzen. Die Dauer der Lehrzeit soll durch die Anordnung der gesetzlichen Berufsvertretung bestimmt werden; ihre Höchstdauer wird auf 4 Jahre begrenzt (§ 20). Über den Inhalt des Lehrzeugnisses wird im § 35 unter anderem gesagt, dass es ein Urteil über das Betragen enthalten solle; hier würde es völlig genügen, wenn dieses Urteil *auf Verlangen des Ausgelernten* abzugeben ist.

* * *

In *Sondervorschriften für Handwerksbetriebe* (§§ 36 bis 41) wird als Voraussetzung für die Beschäftigung von Lehrlingen verlangt, dass der Lehrherr oder sein Vertreter die Meisterprüfung bestanden hat; in besonderen Fällen kann die gesetzliche Berufsvertretung die Beschäftigung von Lehrlingen bis zur Dauer von 3 Jahren zulassen, ohne dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Die oberste Landesbehörde kann diese Vorschriften auch auf nicht zum Handwerk gehörende Betriebe und Berufe ausdehnen; es wird zweckmässig sein, diese Befugnis der Landesbehörden davon abhängig zu machen, dass die Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer der betreffenden Berufe entsprechende Anträge stellen, um zu vermeiden, dass die Bestimmung zu weitherzig angewendet wird.

Der 4. Abschnitt bringt in das *Prüfungswesen* die längst notwendig gewordene Neuregelung und Einheitlichkeit. Die bisher bereits bestehende Verpflichtung der Handwerkskammern zur Veranstaltung von Gesellenprüfungen bleibt erhalten; die übrigen Berufsvertretungen werden dazu berechtigt (§ 42). Die anfangs vorgesehene Möglichkeit, dass die Berufsvertretungen von der obersten Landesbehörde zur Veranstaltung von Gesellen-(Gehilfen-)Prüfungen verpflichtet werden können, ist in Fortfall gekommen; anscheinend war beabsichtigt, die Einführung von Gehilfenprüfungen für kaufmännische Berufe durch einzelne deutsche Länder zu ermöglichen. Für die dem Handwerk und der Industrie gemeinsamen Berufe soll die Bildung der Prüfungsausschüsse von den beteiligten Berufsvertretungen gemeinsam geregelt werden (§ 54). An Stelle der vorgesehenen Bestellung der Gesellenprüfungsausschuss-Mitglieder im Handwerk durch die Gesellenausschüsse wird ihre Bestellung durch die Arbeitnehmervertreter in den paritätischen Ausschüssen gefordert werden müssen (§ 52). Auch die Meisterprüfungen werden in diesem Abschnitt mit geregelt (§§ 55 bis 65). Die

Meisterprüfungsordnung soll vorschreiben können, dass die Zulassung zur Prüfung nicht vor dem 24. Lebensjahre erfolgen darf. Da hierin eine Erschwerung z. B. für solche jungen Arbeiter liegt, die die Meisterprüfung bestanden haben müssen, um die Gewerbelehrerlaufbahn zu beschreiten, ist die Beseitigung dieser Vorschrift notwendig.

* * *

Die *Durchführung des Gesetzes* wird in den §§ 67 bis 83 behandelt. Die oben hierzu gemachten Ausführungen sind durch Hinweise auf §§ 75 und 76 zu ergänzen, nach denen die Führung der laufenden Geschäfte der Ausschüsse und die Durchführung ihrer Beschlüsse den Kammern obliegt, die auch die Kosten dafür zu tragen haben, und denen die Einnahmen aus Gebühren usw. zustehen. Der Feststellung der Gewerkschaften, dass also die Vorbereitung der Ausschussarbeiten und die Durchführung der Beschlüsse allein den von den Arbeitgebern bestellten Kammersyndizi überlassen sei, wurde entgegnet, dass die Beamten der Kammern mittelbare Staatsbeamte seien, und dass ausserdem die Durchführung gültiger Ausschussbeschlüsse *im Aufsichtswege erzwungen* werden könnte. Die Regierung hat *nach* den Beratungen im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat den die Geschäftsführung regelnden § 75 durch den Absatz 3 ergänzt, wonach die Kammern den Mitgliedern der paritätischen Ausschüsse auf deren Wunsch jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung und die Durchführung der Beschlüsse der Ausschüsse zu geben und insoweit Bücher, Akten usw. vorzulegen haben.

Im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat hatten die Gewerkschaften aller Richtungen ihre Stellung zur Durchführung des Gesetzes in folgenden Grundsätzen niedergelegt:

„Bei der Durchführung des Berufsausbildungsgesetzes ist die völlige Gleichberechtigung der Arbeitnehmer sicherzustellen. Der vorliegende Entwurf gewährleistet diese Gleichberechtigung nicht.

Das Gesetz muss Gewähr dafür leisten, dass Regelungen von Fragen der Berufsausbildung oder des Lehrlingswesens nach dem Willen der Parteien in einzelnen Berufen einheitlich und verbindlich für das ganze Reichsgebiet möglich sind.

Bei der Bildung der Organe zur Durchführung des Gesetzes ist der inneren Zusammengehörigkeit der Aufgabengebiete der Berufsberatung, der Lehrstellenvermittlung und der Regelung der Berufsausbildung und des Lehrlingswesens Rechnung zu tragen.

In allen Fällen, in denen das Berufsausbildungsgesetz den Reichs- und Landesregierungen besondere Ermächtigungen gibt, müssen diese verpflichtet sein, die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber vorher zu hören.

Für die Durchführung von Aufgaben, die über den Bereich einer gesetzlichen Berufsvertretung hinausgehen, sind für das Reich sowie für einheitliche Wirtschaftsgebiete paritätische Organe zu schaffen, in denen Vertreter der Berufsberatung und der Arbeitsvermittlung mitwirken sollen."

Die von den freien Gewerkschaften erhobene Forderung, den gesamten Aufbau des Gesetzes grundlegend zu ändern und seine Durchführung der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu übertragen, fand weder bei den anderen Gewerkschaftsrichtungen Gegenliebe noch ein Echo aus den Kreisen der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung; völlige Ablehnung fand sie bei der Regierung und den Arbeitgebern. Angesichts dieser Ablehnung und der voraussichtlichen Rückwirkung auf die Haltung der politischen Parteien hat eine Forderung wenig Aussicht auf Verwirklichung, die der Reichsanstalt neue grosse Aufgabengebiete zuweisen will. Da ist es um so wesentlicher, dass die Stellung der paritätischen Ausschüsse bei den Berufsvertretungen durch das Gesetz so gestaltet wird, dass von einer wirklichen Gleichberechtigung der Arbeitnehmer gesprochen werden kann.

Die dem Reichstag zugegangene Gesetzesvorlage hat im § 69 eine Veränderung erfahren, die die Zuständigkeit der paritätischen Ausschüsse insofern einschränkt, als die Antragstellung auf Strafverfolgung nach §§ 86 und 88 nur der Kammer selbst zustehen soll (§ 89). Diese Änderung berührt etwas merkwürdig, da eine entsprechende Forderung nach unserer Kenntnis von keiner Seite erhoben worden ist und auch die Begründung auf sie nicht eingeht. Dass strafbare Handlungen von Vertretern der Arbeitgeber (§ 87) im Gegensatz zu denen der Arbeitgeber selbst (§ 86) auch ohne besonderen Antrag, also von Amts wegen verfolgt werden können, wird wahrscheinlich nur auf ein Versehen zurückzuführen sein.

Die gesetzlichen Berufsvertretungen können nach § 77 zur Durchführung des Gesetzes Anordnungen und Massregeln treffen, die allgemeinverbindliche Wirkung haben. Der zweite Absatz des § 77 zählt auf, was die Berufsvertretungen namentlich anordnen können. Dabei erscheint die unter Ziffer 6 gegebene Ermächtigung, die an während der Kriegszeit von einigen Generalkommandos unternommene, aber fehlgeschlagene Versuche erinnert, wirklich überflüssig zu sein. Es fehlt aber die Möglichkeit, dass von den Berufsvertretungen *Lehrwerkstätten* eingerichtet werden können, die zur Ergänzung der Ausbildung im Betriebe dienen. Angesichts der steigenden Bedeutung der Betriebs- und *Sammel*-Lehrwerkstäten für die Berufsausbildung wird eine entsprechende Ergänzung des § 77 unbedingt erfolgen müssen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Berufsausbildungsgesetz trotz der verschiedenen betonten Mängel einen wesentlichen Fortschritt gegenüber den heute geltenden Be-

stimmungen darstellt. Die von den Arbeitgebern im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat (s. Gewerkschafts-Zeitung 1929, Heft 12 und 13) und in ihren Veröffentlichungen vorgenommene Kritik und gemachten Abänderungsvorschläge (s. Gewerkschafts-Zeitung 1927, Heft 46) zum Entwurf bestätigen dieses Urteil.

Im Interesse der werktätigen Jugend wie im Gesamtinteresse der Arbeiterschaft liegt es, dass das Berufsausbildungsgesetz recht bald unter Berücksichtigung der von den Gewerkschaften geübten Kritik seine endgültige Gestalt erhält. Die Zwischenzeit wird dazu benutzt werden müssen, um die heute schon mit Lehrlings- und Jugendfragen beschäftigten Gewerkschafter auf die grossen und vielseitigen Aufgaben vorzubereiten, die der Arbeiterschaft aus dem Berufsausbildungsgesetz erwachsen werden.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einführung	3
Entwurf des Berufsausbildungsgesetzes	
Inhaltsgliederung	7
Wortlaut des Entwurfs	9
Unsere Stellung zum Entwurf	38